Das Jugendstrafprozessrecht des Kantons Schwyz

Teildruck

der

DISSERTATION

zur Erlangung der Würde eines Doktors beider Rechte

vorgelegt

der hohen juristischen Fakultät der Universität Freiburg
in der Schweiz

von

lic. jur. PAUL BÜLSTERLI

Fischbach, Kt. Luzern

genehmigt von der juristischen Fakultät am 23. März 1946 auf Antrag von Herrn Prof. Dr. Schwander (I. Referent) und Herrn Prof. Dr. Favre (II. Referent)

Juris-Verlag Zürich
1953

Das Jugendstrafprozessrecht des Kantons Schwyz

Teildruck

der

DISSERTATION

zur Erlangung der Würde eines Doktors beider Rechte

vorgelegt

der hohen juristischen Fakultät der Universität Freiburg
in der Schweiz

von

lic. jur. PAUL BÖLSTERLI

Fischbach, Kt. Luzern

genehmigt von der juristischen Fakultät am 23. März 1946 auf Antrag von Herrn Prof. Dr. Schwander (I. Referent) und Herrn Prof. Dr. Favre (II. Referent)

Juris-Verlag Zürich
1953

„Mit der Annahme einer Dissertation beabsichtigt die juristische Fakultät der Universität Freiburg nicht, zu den darin enthaltenen Meinungen Stellung zu nehmen." (Fakultätsbeschluss vom 1. 7. 1916).

(Literatur und Praxis sind verarbeitet bis zur Abgabe der Dissertation im Sommer 1945).

Meinen lieben Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41538116_0049

Inhaltsverzeichnis

Seite

Literaturverzeichnis VII
Rechtsquellen und Materialien VII
Abkürzungen VIII

Das Jugendstrafprozessrecht des Kantons Schwyz

1. Kapitel

A. Grundsätzliches über das schweizerische Jugendstrafrecht . . . 1
B. Vorschriften des Bundesrechtes und kantonale Rechtsquellen . . 2

2. Kapitel

Das Verfahren gegen Kinder

1) Organe 8
2) Kompetenzen 10
3) Verfahren 11
4) Rechtsmittel 12
5) Massnahmen und Strafen 13
6) Schutzaufsicht 14
7) Strafregister 14
8) Vollzug 14
9) Kosten 15

3. Kapitel

Das Verfahren gegen Jugendliche

1) Organe, Behördenorganisation, Wahl und Aufgaben 19
2) Kompetenzen 23
3) Verfahren 26
   Das Untersuchungsverfahren 27
   Das Verfahren vor den Jugendgerichten der Bezirke . . . 30
   Das Verfahren vor dem kantonalen Jugendgericht 32
4) Rechtsmittel 33
5) Strafen und Massnahmen 36
   Die Strafverfügungen des Jugendrichters 37
   Strafen und Massnahmen der Jugendgerichte 37
6) Schutzaufsicht 39
   Organisation und Zweck 39
   Pflichten und Rechte der Jugendrichter als Schutzaufsichtsbeamte 39
   Arten der Schutzaufsicht nach StGB Art. 94, 96 und 97 . . 40
   Vollzug der Schutzaufsicht 41

Seite

7) Strafregister 42
8) Der Vollzug 44
Vollzugsorgane 44
Aufsicht 44
Allgemeine Bestimmungen für den Strafvollzug 45
9) Kosten 45
Die Kostentragung bei Freiheitsstrafen 45
Die Kostentragung bei Massnahmen 46

4. Kapitel

Das Strafverfahren gegen Minderjährige gemäss StGB Art. 100 und E. G. zum StGB § 70, Abs. 2, 3 und 4 47

5. Kapitel

De lege ferenda 48

6. Kapitel

Die schwyzerische Jugendgerichtspraxis in statistischer Darstellung

Amtsjahr 1942 51
Amtsjahr 1943 53
Amtsjahr 1944 55

Literaturverzeichnis

Betschart J.	Das Wesen der Strafe, 1940.
Brodtbeck-Daeppen	Bundesgerichtspraxis zum Zivilgesetzbuch, 1940.
Clerc-Steck	Grundzüge des schweizerischen Strafrechts, ins Deutsche übersetzt von Dr. Eduard Steck, 1943.
Hafter E.	Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, Personenrecht, 1919.
Hafter E.	Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts, allgemeiner Teil, 1926 und 1946.
Hess M.	Die Behördenorganisation in der Jugendstrafrechtspflege der Kantone, 1942.
Thormann-v. Overbeck	Das schweizerische Strafgesetzbuch, Kommentar, 1940, Band I und II.
Zürcher E.	Denkschrift an das hohe Justiz- und Polizeidepartement der schweizerischen Eidgenossenschaft über die Durchführung der Strafrechtseinheit.

Rechtsquellen und Materialien

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. 12. 1937.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. 12. 1907.

Bundesgesetz vom 16. 12. 1945 über die Organisation der Bundesrechtspflege.

Gesetz über die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Schwyz vom 21. 7. 1941.

Verordnung über das Verfahren in Administrativrechtsstreitigkeiten vom 7. Oktober 1858.

Geschäftsreglement für Jugendrichter vom 23. 2. 1942 (Kt. Sz.).

Verordnung über die Führung der Strafregister und die Ausstellung von Leumundszeugnissen vom 23. 2. 1942 (Kt. Sz).

Verordnung über die bedingte Entlassung, Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge vom 4. 9. 1942 (Kt. Sz).

Konkordat über die Kosten des Strafvollzuges vom 23. 6. 1944.

Reichlin P. Schwyzer Rechtsbuch 1937.

Nr. 125 Organisation des Volksschulwesens für den Kanton Schwyz vom 26. 10. 1877.

Nr. 1 Verfassung des eidgen. Standes Schwyz vom 23. 10. 1898.

Nr. 66 Gesetz über das Verfahren in Strafrechtsfällen im Kanton Schwyz vom 18. 2. 1908.

Nr. 75 Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. 2. 1907 im Kt. Schwyz, vom 29. 11. 1910.

Nr. 126 Instruktion für die Schulinspektoren vom 25. 1. 1937.

Vorentwürfe zum schweiz. Strafgesetzbuch 1896, 1903, 1908, 1915 bezw. 1916.

Protokoll der zweiten Expertenkommission, Band 1, 5 und 9 sowie Beilagenband 1 und 2.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches vom 23. 7. 1918.

Amtliches stenographisches Bulletin der Bundesversammlung: Nationalrat 1928, 1930, 1934, 1935 und 1936; Ständerat 1931, 1932 und 1935.

Schweizerische Juristenzeitung, 19. Jahrgang.

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Jahrgang 43, Heft 1 bis Jahrgang 59, Heft 3.

Rechenschaftsberichte des Kantonsgerichtes an den hohen Kantonsrat des eidgenössischen Standes Schwyz über die Amtsjahre 1942, 1943 und 1944.

Pro Juventute, schweizerische Monatsschrift für Jugendfürsorge und Jugendpflege.

Abkürzungen

BV	Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. 5. 1874.
E. G. zum StGB	Gesetz über die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Schwyz vom 27. 7. 1941.
E. G. zum ZGB	Gesetz über die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Schwyz vom 29. 11. 1910.
GR	Geschäftsreglement für die Jugendrichter vom 23. 2. 1942.
Konkordat	Konkordat über die Kosten des Strafvollzuges vom 23. 6. 1944.
KV	Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1898.
OG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege.
S. J. Z.	Schweizerische Juristenzeitung.
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 12. 12. 1937.
StPO	Gesetz über das Verfahren in Strafrechtsfällen im Kanton Schwyz vom 18. 2. 1908.
VO	Verordnung.
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. 12. 1907.
Z. St. R.	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht.

Das Jugendstrafprozessrecht des Kantons Schwyz

I. KAPITEL

Allgemeines

A. Grundsätzliches über das schweizerische Jugendstrafrecht

Das Jugendstrafrecht des schweizerischen StGB (Art. 82—100) ist ein Sonderstrafrecht für Minderjährige und steht grundsätzlich auf dem Standpunkt, dass der jugendliche Rechtsbrecher erzogen und resozialisiert werden muss. Es ist das Mittel zur Verbrechensbekämpfung, sein Ziel liegt in der Eindämmung der strafbaren Handlungen. Das Jugendstrafrecht unterscheidet sich vom übrigen Strafrecht nicht etwa im Endziel, — dieses bleibt sich gleich — sondern in zwei andern Punkten. Es beschränkt sich einmal auf Rechtsbrecher bis zu einer bestimmten Altersstufe, auf jugendliche Delinquenten. Des weiteren unterscheidet es sich in der Wahl der Reaktionen. Die Auslese seiner strafrechtlichen Mittel ist eine wesentlich verschiedene von derjenigen des Erwachsenen-Strafrechtes. In allen Fällen kann und darf es dem Staate nur darauf ankommen, die bestmöglichste Reaktion auf ein Verbrechen zu finden. Und das ist eben die Reaktion, die am meisten Gewähr dafür bietet, dass der betreffende Delinquent nicht mehr rückfällig wird. Hier scheint es nun vor allem zweckmässig, gegenüber dem unerwachsenen Kriminellen anders vorzugehen als gegenüber dem erwachsenen Kriminellen. Das Jugendstrafrecht bedient sich daher besonderer Mittel, um einer besonderen Verbrecherkategorie — der jugendlichen Rechtsbrecher — am geeignetsten entgegentreten zu können. Das Prinzip der gerechten Vergeltung, das bisher in der Theorie und Praxis als das wesentliche Ziel betrachtet wurde, musste dem Prinzip der Erziehung des jugendlichen Delinquenten weichen. Statt Strafen erzieherische und fürsorgliche Massnahmen treffen, das ist der Leitgedanke im neuen schweizerischen Jugendstrafrecht.

Ziel und Zweck dieses Strafrechts ist also nicht mehr, Gleiches mit Gleichem zu vergelten, sondern es soll vielmehr der kriminell gewordene

Jugendliche mit allen zu Gebote stehenden Mitteln vor weitern Vergehen abgehalten und der menschlichen Gesellschaft wieder zurückgewonnen werden.

Die besondere Zweckbestimmung des Jugendstrafrechts brachte demnach eine weitgehende Loslösung der Rechtsfolgen vom einzelnen Tatbestand mit sich. Art und Mass der strafrechtlichen Folgen bestimmten sich im Jugendstrafrecht ausschliesslich nach der Beschaffenheit des Täters. Dieser ist aber noch nicht voll entwickelt. Weder sein Verstand (discernement), noch sein Wille, noch sein Charakter und sein Gefühlsleben sind ausgereift. Er ist auch nur vermindert oder eventuell sogar überhaupt nicht fähig, das Unrecht zu erkennen oder entsprechend der Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln. Aus diesen Gründen wird er entsprechend milder oder gar nicht bestraft. Die Rechtsfolge ist also völlig unabhängig von der Art und Schwere des begangenen Delikts. An Stelle der bisher im Strafrecht allgemein üblichen äussern Verbindung von Vergehen und Strafe tritt im Jugendstrafrecht die innere Beziehung des Täters und seiner Behandlungsbedürftigkeit zu der zu verhängenden Massnahme.

B. Vorschriften des Bundesrechtes und kantonale Rechtsquellen

a) Die völlige Umgestaltung der Behandlung der Kinder und Jugendlichen im StGB zog notwendigerweise ein besonderes Verfahren nach sich, das eine zweckmässige Durchführung des materiellen Jugendstrafrechts sicherstellen muss. Um dies zu erreichen, sind schon für das erste Einschreiten, d. h. für die Feststellung des Sachverhaltes in den Artikeln 83 und 90 des Strafgesetzbuches[1] bestimmte Vorschriften aufgestellt. So darf sich die vorzunehmende Untersuchung nicht nur auf die Fragen beschränken, ob das Kind oder der Jugendliche die ihm vorgeworfene Tat verübt habe. Es ist ebenso wichtig, seinen Zustand, seine persönlichen Verhältnisse und sein Milieu zu erforschen. Um aber dieser Aufgabe bestmöglichst nachzukommen, hat das Gesetz in Abweichung vom ordentlichen

---

1 Art. 83 StGB „Die zuständige Behörde stellt den Sachverhalt fest. Soweit die Beurteilung des Kindes es erfordert, macht sie Erhebungen über das Verhalten, die Erziehung und die Lebensverhältnisse des Kindes und zieht Berichte und Gutachten über dessen körperlichen und geistigen Zustand ein. Sie kann auch die Beobachtung des Kindes während einer gewissen Zeit anordnen". — Art. 90 StGB stellt in bezug auf die Jugendlichen wörtlich übereinstimmend dieselben Regeln auf wie Art. 83 in bezug auf die Kinder.

Strafprozessrecht (StGB Art. 346) nicht die Behörden des Tatortes, sondern diejenigen des Wohn- oder dauernden Aufenthaltsortes zur Aburteilung zuständig erklärt (StGB Art. 372, Abs. 1)[2].

Soweit die Beurteilung des Kindes es erfordert, muss sich die Untersuchung des Kindes naturgemäss auf den Tatbestand und auf alle Merkmale der betreffenden Straftat beziehen. Sie hat sich aber auch ebenso eingehend mit dem Kinde selbst zu befassen und alle persönlichen Verhältnisse desselben zu prüfen, um die richtigen Massnahmen im Sinn des Strafgesetzes anwenden zu können. Durch diese besonders geartete Untersuchung soll die zuständige Behörde über das Verhalten, die Erziehung und die Lebensverhältnisse des Kindes sowie über dessen körperlichen und geistigen Zustand ausreichend orientiert werden. Die zuständige Behörde kann sogar die Beobachtung des Kindes während einer bestimmten Zeit anordnen und es zu diesem Zwecke in eine Beobachtungsstation verbringen (StGB Art. 83).

Ueber den Inhalt der Untersuchungen gegenüber Jugendlichen gelten gemäss StGB Art. 90 dieselben Regeln wie in bezug auf die gegen Kinder geführten Untersuchungen. Zwecks richtiger Anwendung der zu treffenden Massnahmen und Strafen gemäss StGB Art. 91 ff. haben sich jedoch sowohl die untersuchenden als auch die urteilenden Organe zudem mit der Person des Jugendlichen intensiv zu beschäftigen. Dies hat mittels Erhebungen über das Verhalten, die Erziehung und die Lebensverhältnisse des Jugendlichen sowie mittels Einholung von Berichten und Gutachten über dessen geistigen und körperlichen Zustand zu geschehen. In gewissen Fällen sollen sogar Psychiater, Psychologen und Pädagogen herangezogen werden.

Da über die Art und Weise, wie diese Erhebungen erfolgen sollen, keine bundesrechtlichen Vorschriften bestehen, kommen hier im allgemeinen die Formen des kantonalen Strafprozesses zur Anwendung.

Für das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche ist in StGB Art. 369 — entsprechend der in Art. 345 Abs. 1 enthaltenen Regel — der Grundsatz aufgestellt, dass die Kantone die für die Behandlung der Kinder und Jugendlichen zuständigen Behörden bezeichnen. Diese Bezeichnung kann in Gesetzen über Gerichtsorganisation oder Strafverfahren oder aber in Einführungsgesetzen oder Spezialerlassen geregelt sein.

---

2 In Ermangelung eines Wohnsitzes oder eines dauernden Aufenthaltes verliert die Schaffung eines Spezialgerichtsstandes ihre Bedeutung, weshalb in solchen Fällen gemäss StGB Art. 372, Abs. 2 die allgemeinen Gerichtsbestimmungen gemäss StGB Art. 346 Anwendung finden.

Aus der Fassung von StGB Art. 83, 86, 90, 93 und 97, in denen überall von der zuständigen Behörde die Rede ist, kann entnommen werden, dass sich der Gesetzgeber darunter nicht notwendigerweise eine richterliche Behörde vorgestellt hat, da er sonst, wie z. B. in StGB Art. 51 ff., die Bezeichnung Richter gebraucht hätte. Wichtig ist bei der Bezeichnung dieser Behörde nur, dass auch die nicht richterliche zuständige Behörde sowohl für die Feststellung der Tat als auch für die Erfassung der Persönlichkeit des kindlichen oder jugendlichen Täters volle Garantie bietet.

Der Strafvollzug liegt bei den Kantonen (StGB Art. 374). Zur Versorgung und Beaufsichtigung des Kindes oder des Jugendlichen kann aber die zuständige Behörde die Mitwirkung von freiwilligen Vereinigungen, wie von Vereinen zur Fürsorge für verwahrloste Kinder und von Kinderschutzgesellschaften in Anspruch nehmen (StGB Art. 370). Hierzu ist jedoch zu bemerken, dass diesbezüglich keine zwingende Norm im Gesetz aufgestellt ist, sondern dass es der Behörde nur erlaubt ist, bei Versorgung der Kinder und Jugendlichen sowie bei deren Beaufsichtigung die Mitwirkung von freiwilligen Vereinigungen etc. in Anspruch zu nehmen. Diese Mitwirkung kann und darf sich aber nur auf die Versorgung und Beaufsichtigung der Erziehung des Kindes oder des Jugendlichen, nicht aber auf die Untersuchung und Beurteilung der Fälle beziehen.

Gemäss StGB Art. 371, Abs. 1 ist den Kantonen zudem die Organisation des Verfahrens gegen Kinder und Jugendliche übertragen, soweit der Bund keine Vorschriften erlassen hat (vgl. z. B. StGB Art. 83, 86, 90, 93 und 372). Sie bestimmen demnach laut Bundesrecht in gleicher Weise das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche wie sie die Behördenorganisation in diesen Fällen regeln.

Abs. 2 des Art. 371 StGB bestimmt ergänzend, dass das Verfahren gegen Jugendliche auch dann anzuwenden ist, wenn der Täter, der zur Zeit der Tat ein Jugendlicher war, am Tage der richterlichen Beurteilung das achtzehnte Lebensjahr erreicht, aber das zwanzigste Altersjahr noch nicht überschritten hat. Diese Bestimmung soll vermeiden, dass jugendliche Beschuldigte, welche zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt waren, aber dieses Alter vor dem Tage der richterlichen Beurteilung erreicht haben, auf Grund kantonaler Strafprozessordnungen vor den ordentlichen Richter gestellt werden müssten. In derartigen Fällen sollte nach StGB Art. 371, Abs. 2 das Verfahren vor der zuständigen Behörde der Jugendrechtspflege zu Ende geführt und dabei darauf Bedacht genommen werden, dass

dasselbe abgeschlossen werden kann, bevor die Beschuldigten das zwanzigste Altersjahr erreicht haben.

Von Bundesrechts wegen gilt diese Vorschrift bestimmt für bundesrechtliche Prozessnormen. Die Frage, ob die Bestimmung von StGB Art. 372, Abs. 2 auch in das Jugendstrafprozessrecht des Kantons Schwyz einbezogen sei, kann gestützt auf E. G. zum StGB § 70, Abs. 1 bejaht werden.

Nebst der Bezeichnung der für das Jugendstrafverfahren zuständigen Behörden und neben der Organisation des Verfahrens gegen Kinder und Jugendliche überträgt das Bundesrecht den Kantonen die Verpflichtung, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten Bestimmungen über die Tragung der Versorgungskosten von Kindern oder Jugendlichen aufzustellen, wenn weder der Versorgte noch dessen Eltern die Kosten bestreiten können (vgl. StGB Art. 373).

Währenddem der Urteilsstaat (Bund oder Kanton) grundsätzlich die Kosten für den Vollzug der Strafen und Massnahmen trägt, finden wir dieses Prinzip im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche durchbrochen. Die Kosten der Verwahrung, Behandlung oder Versorgung von Kindern und Jugendlichen (StGB Art. 84 ff. und 91 ff.) tragen gemäss StGB Art. 368 und 373 in erster Linie der Verurteilte selber und seine nach Familienrecht unterhaltspflichtigen Verwandten. Die Urteilskantone haften erst subsidiär. Wenn aber die Kantone haften müssen, können sie entweder von Fall zu Fall oder durch Konkordat[3] über die ihnen obliegende Kostentragung abweichende Vereinbarungen treffen.

b) In Ergänzung zu den oben behandelten Vorschriften des Bundesrechtes ist noch kurz auf die kantonalen Rechtsquellen zu verweisen.

In erster Linie muss an dieser Stelle das Gesetz über die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Schwyz angeführt werden. Darin hat der Gesetzgeber in Berücksichtigung der Artikel 369 und 371 des Bundesrechtes die Zuständigkeit der Strafbehörden und die Organisation des Strafverfahrens für die Jugendstrafrechtspflege geregelt. In dieser Hinsicht ist namentlich darauf zu verweisen, dass durch die im Kanton Schwyz neu eingeführte Jugendstrafrechtspflege sowohl besondere Organe als auch ein besonderes Verfahren geschaffen werden mussten. Die getroffene Lösung stellt aber die Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher nicht ganz ausser das ordentliche Verfahren, sondern ist zweck-

3 Ausführungen betreffend Konkordat siehe Seite 17 f und Seite 46.

mässig in die schon bestehende Gerichtsorganisation eingebaut worden.

Nebst dem E. G. zum StGB finden für die Jugendstrafrechtspflege noch kantonale Verordnungen, Reglemente und ein Konkordat über die Kosten des Strafvollzuges Anwendung. Diese wurden teils auf Grund des Bundesrechtes, teils gestützt auf das E. G. zum StGB erlassen.

Das „Geschäftsreglement für die Jugendrichter" vom 23. Februar 1942 umschreibt, in Ergänzung zu E. G. zum StGB § 73, Ziffer 1—6 die Rechte und Pflichten des Jugendrichters im Verfahren gegen Jugendliche — währenddem die entsprechenden Aufgaben für das Verfahren gegen Kinder im E. G. zum StGB abschliessend geregelt sind —.

Die „Verordnung über bedingte Entlassung, Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge" vom 4. September 1942 basiert für die Jugendstrafrechtspflege auf E. G. zum StGB §§ 127 und 129, Ziffer 2 und 3 im Zusammenhang mit den Artikeln 94 und 379 des Bundesrechtes. Sie enthält die erforderlichen Bestimmungen bezüglich der bedingten Entlassung Jugendlicher im Sinne von StGB Art. 91, Abs. 1 und bezüglich der mit der bedingten Entlassung, dem bedingten Strafvollzug und einen allfälligen Aufschub des Entscheides angeordneten Schutzaufsicht gemäss StGB Art. 94, Abs. 2, 96, Abs. 2 und 97, Abs. 1 in Verbindung mit StGB Art. 379.

Die „Verordnung über die Führung der Strafregister und die Ausstellung von Leumundszeugnissen" vom 23. Februar 1942 wurden gestützt auf E. G. zum StGB § 129, Ziffer 4 und in Ausführung der eidgenössischen Verordnung über das Strafregister vom 14. November 1941 erlassen. Sie handelt über die Strafregisterbehörden im allgemeinen, regelt das Meldewesen bezüglich der Straferkenntnisse und enthält Weisungen über die Führung der Strafregister und der kantonalen Strafkontrolle sowie über die Ausstellung von Leumundszeugnissen.

„Konkordat vom 23. Juni 1944 über die Kosten des Strafvollzuges" und „Kantonsratsbeschluss betreffend Abänderung des Konkordates über die Kosten des Strafvollzuges" vom 30. Juni 1948. Das Konkordat ordnet — soweit es das Jugendstrafrecht betrifft — die Kostentragung für den Vollzug der Massnahmen gemäss StGB Art. 84 ff., 91 ff. und 93, Abs. 2 abweichend, indem auf Grund des Konkordates neben dem Urteilskanton der Heimat- und Wohnkanton zur Kostentragung herangezogen werden.

Die allgemeinen, die Jugendstrafrechtspflege betreffenden Bestimmungen im ersten Teil des Konkordates handeln über die Kostentragung bei Freiheitsstrafen (StGB Art. 87 und 95) und über die abweichende Kosten-

verteilung bei Massnahmen (StGB Art. 84, 85, 91, 92 und 93, Abs. 2). Im zweiten Teil des Konkordates finden wir die Bestimmungen über die Ermittlungs- und Berechnungsgrundsätze, währenddem der dritte Teil desselben das Verfahren und die Handhabung des Konkordates behandelt.

Es erübrigt sich, an dieser Stelle auf die einzelnen kantonalen Rechtsquellen näher einzutreten, da dieselben in den nachfolgenden Ausführungen eingehend behandelt werden.

2. KAPITEL

Das Verfahren gegen Kinder

1) Organe

Als Organe amtieren Schulinspektoren[1] und Kinderschutzkommissionen[2].

Der Sachverhalt wird vom zuständigen Schulinspektor unter Zuzug des Schulratspräsidenten abgeklärt. Er macht, soweit die Beurteilung des Kindes es erfordert, im Sinne von StGB Art. 83 Erhebungen über das Verhalten, die Erziehung und die Lebensverhältnisse des Kindes und zieht Berichte und Gutachten über dessen körperlichen und geistigen Zustand ein — E. G. zum StGB § 60, 1 —.

Der Schulinspektor kann auch gemäss E. G. zum StGB § 60, 2 „die Beobachtung des Kindes während einer gewissen Zeit anordnen" (vgl. StGB Art. 83, letzter Satz). Ausgenommen hievon sind die in E. G. zum StGB § 62 angeführten Fälle. Die in Frage stehende Beobachtung geschieht in der Regel dadurch, dass das Kind in eine Beobachtungsstation eingewiesen wird. Dieser Beschluss, der das Kind für einige Zeit dem gesetzlichen Vertreter entzieht und auch erhebliche Kosten verursachen kann, ist dem gesetzlichen Vertreter zu eröffnen, welcher dagegen Einsprache erheben kann. Auf dieses Recht sollte der gesetzliche Vertreter anlässlich der Eröffnung des Beschlusses aufmerksam gemacht werden, obwohl das Gericht dies nicht vorschreibt. Erhebt der gesetzliche Vertreter gegen eine solche Anordnung Einsprache, so überweist der Schulinspektor

---

1 Die Zuständigkeit der Schulinspektoren. Gemäss der „Instruktion für die Schulinspektoren" § 1 vom 25. Januar 1937 — Reichlin, Schwyzer Rechtsbuch No. 126 — wählt der Erziehungsrat zur Zeit vier Schulinspektoren auf je vier Jahre, welchen je ein Inspektoratskreis zugeteilt wird. Die Inspektoratskreise sind folgende: Schwyz-Gersau, Arth-Küssnacht, March, Einsiedeln-Höfe. Die Einteilung der Gemeinden in die verschiedenen Inspektoratskreise ist in § 3 der oben erwähnten Instruktion festgelegt. Oertlich zuständig ist der — auf Grund der Inspektoratskreiseinteilung — einer bestimmten Gemeinde vorstehende Schulinspektor, in welcher das Kind seinen Wohnsitz, bezw. Aufenthaltsort hat.

2 Vide E. G. zum ZGB § 54: „Der Regierungsrat kann gestatten oder verlangen, dass einzelne Gemeinden besondere Kinderschutzkommissionen ernennen, welche in den Fällen von ZGB Art. 283—289 die Vormundschaftsbehörden zu unterstützen haben". Art. 283 ZGB wird somit überholt und dessen Inhalt zu zwingendem Recht.

von Amtes wegen die Akten samt seinem Antrage der Kinderschutzkommission, die endgültig entscheidet.

Gegenüber fehlbaren Kindern, die weder sittlich verwahrlost, noch sittlich verdorben oder gefährdet sind und gegenüber welchen es keiner besonderen Behandlung bedarf, ordnet der Schulinspektor Massnahmen im Sinne von E. G. zum StGB § 61, 4 an.

Der Schulinspektor kann aber auch gegenüber solchen Kindern von jeder Massnahme absehen und die Ahndung dem Inhaber der elterlichen Gewalt überlassen, wenn es sich um geringfügige Fälle handelt[3]. Hat der Inhaber der elterlichen Gewalt bereits genügende Massnahmen getroffen, oder sind seit der Tat drei Monate verstrichen, so kann er ebenfalls von jeder Massnahme absehen (Art. 88 StGB) — E. G. zum StGB § 61, 2) —.

Wie im Falle einer Einsprache des gesetzlichen Vertreters gegen den Beschluss des Schulinspektors auf Einweisung in eine Beobachtungsstation muss der Schulinspektor die Untersuchungsakten mit einem Schlussbericht und entsprechendem Antrag der Kinderschutzkommission überweisen, wenn das Kind sittlich verwahrlost, sittlich verdorben oder gefährdet ist oder dessen Zustand eine besondere Behandlung erfordert[4] — E. G . zum StGB § 62 —.

Wird ein Fall zur Entscheidung an die Kinderschutzkommission überwiesen, weil eine erzieherische oder besondere Massnahme zu verhängen ist, so wird man der Kinderschutzkommission das Recht zugestehen müssen, die Akten zur Ergänzung an den Schulinspektor zurückzuweisen oder selber weitere Erhebungen irgendwelcher Art zu machen, soweit dies zu einer sachgemässen Entscheidung notwendig ist.

Gedenkt die Kinderschutzkommission eine besondere Behandlung gemäss StGB Art. 85 anzuordnen, muss sie zuvor das Gutachten des Schularztes oder eines andern Sachverständigen einholen (vgl. E. G. zum StGB § 63). Hat indessen schon der Schulinspektor ein solches Gutachten eingeholt und findet es die Kinderschutzkommission für schlüssig, so erübrigt sich, nochmals ein Gutachten beizuziehen. E. G. zum StGB § 63 will lediglich, dass keine besondere Massnahme im Sinne von StGB Art. 85 erlassen werde, ohne dass zuvor der Sachverständige sein Urteil abgegeben habe. Dagegen muss dem gesetzlichen Vertreter in allen Fällen vor der Ent-

3 Vgl. StGB Art. 87, Abs. 2.
4 Vgl. StGB Art. 84 und 85.

scheidung Gelegenheit gegeben werden, zum Falle Stellung zu nehmen bezw. sich im Falle von StGB Art. 85 nach Einsichtnahme in das Gutachten dazu zu äussern.

Hat die Kinderschutzkommission obigen Bestimmungen nachgelebt, kann sie einen Beschluss fassen, welcher dem gesetzlichen Vertreter des Kindes, dem Schulinspektor und in Armenfällen auch der unterstützungspflichtigen Armenbehörde schriftlich mitzuteilen ist — E. G. zum StGB § 64 —.

Die Kinderschutzkommission ist aber auch befugt, schon v o r der Rechtskraft ihres Beschlusses vorsorgliche Massnahmen zu treffen, andererseits kann sie jederzeit die getroffene Massnahme durch eine andere ersetzen oder sogar aufheben, wenn ihr Zweck erreicht ist — E. G. zum StGB §§ 66, 2 und 67, 1 —.

2. Kompetenzen

Persönliche Zuständigkeit. Das Jugendstrafrecht muss zum vorneherein versagen, wenn es sich um Kinder unter sechs Jahren handelt.

Das Verfahren gegen Kinder erstreckt sich gemäss E. G. zum StGB § 60, Abs. 1 auf jene Delinquenten, welche zur Zeit der mit Strafe bedrohten Tat das sechste, aber nicht das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt haben. Es ist also auf das Alter zur Zeit der Tat und nicht auf dasjenige zur Zeit der Aburteilung abzustellen.

Hat aber das unter Aufsicht zu erziehende Kind das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt, so kann seine weitere Erziehung nach den Bestimmungen über die Jugendlichen erfolgen und der erziehungsbedürftige Jugendliche kann sogar beim Vorliegen besonderer Verhältnisse nach Vollendung des achtzehnten Altersjahres in eine Strafanstalt versetzt werden.

Oertliche Zuständigkeit. Oertlich zuständig sind für das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche die Behörden des Wohnsitzes, oder wenn das Kind oder der Jugendliche sich dauernd an einem andern Orte aufhält, die Behörden des Aufenthaltsortes — StGB Art. 372, Abs. 1 —, weil diese Behörden, wie schon an anderer Stelle erwähnt worden ist, am besten in der Lage sind, das Milieu und die persönlichen Verhältnisse des delinquierenden Kindes oder Jugendlichen zu erforschen. Die allgemeinen Bestimmungen über den Gerichtsstand des Ortes der Begehung gemäss StGB Art. 346 ff. finden dagegen nur in Ermangelung eines Wohnsitzes oder eines dauernden Aufenthaltes Anwendung. Bestehen interkantonale

Gerichtsstandskonflikte, so entscheidet hierüber der Bundesrat, nicht aber die Anklagekammer des Bundesgerichtes — StGB Art. 372, Abs. 3 und BRB vom 16. Juni 1942 des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes[5] [6]—.

Sachliche Zuständigkeit. Welche Behörden sachlich zuständig sind, haben die Kantone zu bestimmen. Gemäss Bundesrecht steht es ihnen frei, mit dieser Aufgabe ordentliche Gerichte oder spezielle Jugendgerichte oder aber in Abweichung von StGB Art. 345 Verwaltungsbehörden zu betrauen. Laut E. G. zum StGB urteilen im Kanton Schwyz über die Kinder Verwaltungsbehörden und über die Jugendlichen Jugendrichter und Jugendgerichte. Als Verwaltungsbehörde im Verfahren gegen Kinder ist der zuständige Schulinspektor und die Kinderschutzkommission eingesetzt (E. G. zum StGB § 60).

3. Verfahren

Wie sub Ziffer 2, Absatz 1 dieses Kapitels dargelegt worden ist, erfasst das StGB zunächst die Kinder, die das sechste, aber noch nicht das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt haben. Trotzdem das Gesetz somit früh eingreift, will es Kindern dieser Altersstufe soweit als möglich die Berührung mit dem Strafrichter ersparen. Daher ist das Verfahren gegen Kinder ein formloses Verfahren vor dem Schulinspektor bezw. vor der Kinderschutzkommission, dessen Beendigung durch einen Beschluss der entsprechenden Behörde gekennzeichnet ist. Zeigt das Endergebnis der Untersuchung, dass eine strafbare Handlung vorliegt, so hat die zuständige Behörde im Beschlusse entweder eine der vom Gesetz vorgesehenen Massnahmen zu ergreifen, oder es kann gestützt auf StGB Art. 87, Abs. 2 und Art. 88 die Ahndung dem Inhaber der elterlichen Gewalt überlassen bezw. von einer Massnahme absehen werden.

Liegt keine strafbare Handlung vor, so heben die zuständigen Organe die strafrechtliche Untersuchung auf[7]. An die Stelle der Strafrechtsorgane hat in den vom Zivilgesetzbuch genau bestimmten Fällen — ZGB

5 A. S. 58, 597.

6 Eingehende Betrachtungen bezügl. des Spezialgerichtsstandes folgen Seite 23, Ziff. 2, Abs. 2 ff.

7 Vgl. StGB Art. 82, Abs. 2: „Begeht ein Kind, welches das sechste, aber nicht das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, eine durch dieses Gesetz mit Strafe bedrohte Tat, so finden die folgenden Bestimmungen Anwendung", sowie E. G. zum StGB § 60, Abs. 1 desselben Inhaltes bezüglich des Erfüllens eines Straftatbestandes.

Art. 284, Abs. 1 und 2[8] die Vormundschaftsbehörde zu treten. Bezüglich der Zustellung des in Frage stehenden Entscheides sei auf Seite 63, Abs. 5 verwiesen.

4) Rechtsmittel

StGB Art. 371, Abs. 1 schreibt vor, dass das Verfahren gegen Kinder und gegen Jugendliche von den Kantonen geordnet werden muss und nicht der Praxis und der Willkür der Behörden überlassen werden darf. So sind zum Beispiel Minimalvorschriften über die Anhörung der Beteiligten und Betroffenen unerlässlich. Ebenso muss aber auch den unter diese Rechtspflege fallenden Personen ein Minimum an Parteirechten garantiert sein, um nicht einer einzigen Behörde ausgeliefert zu sein.

Auf das dem gesetzlichen Vertreter während der Untersuchung zustehende Einspracherecht im Falle der Anordnung der Beobachtung des Kindes während einer gewissen Zeit gemäss E. G. zum StGB § 60, Abs. 2 sowie auf das Recht des gesetzlichen Vertreters, vor einer allfälligen Beschlussfassung der Kinderschutzkommission im Sinne von E. G. zum StGB § 63 zum Falle Stellung zu nehmen, wurde unter Ziffer 1 dieses Kapitels eingehend hingewiesen.

Es bleibt daher an dieser Stelle nur noch, die im Verfahren gegen Kinder zulässigen Rechtsmittel zu behandeln. Als einziges Rechtsmittel führt E. G. zum StGB § 65 in diesem Zusammenhang den Rekurs an, durch welchen die Beschlüsse der Kinderschutzkommission nach den Bestimmungen der Administrativ-Prozessordnung[9] — an den Erziehungsrat weitergezogen werden können. Gestützt hierauf ist der Rekurs innerhalb 10 Tagen nach Eröffnung de sErkenntnisses beim Präsidenten der zuständigen Rekursbehörde[10] anhängig zu machen. Dieser obliegt es, wenn nicht besondere Gründe dies verunmöglichen, den Rekurs unter Berücksichtigung der all-

---

8 „Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen.
Die gleiche Anordnung trifft die Vormundschaftsbehörde auf Begehren der Eltern, wenn ihnen ein Kind böswilligen und hartnäckigen Widerstand leistet und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann" (ZGB Art. 284, Abs. 1 und 2).

9 Verordnung über das Verfahren in Administrativrechtsstreitigkeiten vom 7. 10. 1858, Schwyzer Rechtsbuch Nr. 96, §§ 63 ff.

10 Rekursbehörde ist der Erziehungsrat. Der Rekurs ist infolgedessen an den Chef des Erziehungsdepartementes zu richten.

gemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor erster Instanz in der nächsten ordentlichen Sitzung zu erledigen. Der Regierungsrat ist dabei berechtigt, die einzelnen Fälle unbeschränkt, d. h. in tatsächlicher wie in rechtlicher Hinsicht zu überprüfen, ohne gegen die allgemeinen, dem Jugendstrafrecht zugrunde liegenden Grundsätze zu verstossen.

Rekursfähig sind sowohl die Beschlüsse der Kinderschutzkommission gemäss E. G. zum StGB § 64 als auch die Aenderung der Massnahmen durch die Kinderschutzkommission gemäss E. G. zum StGB § 67, Abs. 1.

Weitere Rechtsmittel haben im kantonalen Strafverfahren gegen Kinder keine Aufnahme gefunden. Die letztinstanzlichen Entscheidungen der Kantone, auch diejenigen gegen Kinder, können jedoch mit der Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden[11]. Dabei ist ausdrücklich zu erwähnen, dass der gesetzliche Vertreter und — im Verfahren gegen Minderjährige — der urteilsfähige Minderjährige selbständig Rechtsmittel einlegen können (BGE 1942 IV 160)[12]. Stellt dann das Bundesgericht zum Beispiel fest, dass die kantonalen Instanzen den Sachverhalt offenkundig ungenügend abgeklärt und Erhebungen unterlassen haben, so kann es auf die Nichtigkeitsbeschwerde hin den Entscheid aufheben (BGE IV 123).

5) Massnahmen und Strafen

Je nachdem es sich um Kinder oder um Jugendliche handelt, sind die Strafen oder Massnahmen verschieden.

Gegenüber Kindern können keine Strafen, sondern nur Massnahmen verhängt werden. Die Anordnung der zu treffenden Massnahmen hängt, wie wir wissen, nicht mehr von der Zurechnungsfähigkeit und vom Unterscheidungsvermögen des jungen Delinquenten ab. Diese juristischen Begriffe treten zurück vor dem grösseren Problem, das sich die Erziehung und Besserung des jungen Delinquenten zum Ziele setzt.

Gegen fehlbare Kinder können von Gesetzes wegen folgende Massnahmen verhängt werden: von Seiten der Schulinspektoren: Verweis und Schularrest[13]; liegen die Voraussetzungen von StGB Art. 87, Abs. 2 oder

---

11 BGE 1942 IV 159; BGE 1944 IV 114.

12 Erläuterungen über die Nichtigkeitsbeschwerde S. 34.

13 E. G. zum StGB § 61.

Art. 88 vor, so kann auch bei fehlbaren Kindern von einer Massnahme abgesehen werden.

Von Seiten der Kinderschutzkommissionen: Diese können die Erziehung der fehlbaren Kinder unter Aufsicht anordnen, wenn es sich um sittlich verwahrloste, sittlich verdorbene oder gefährdete Kinder handelt. Sie erfolgt durch Uebergabe an eine vertrauenswürdige Familie, Einweisung in eine Erziehungungsanstalt oder das Kind kann auch der eigenen Familie zur Erziehung überlassen werden[14]. Eine besondere Behandlung wird angeordnet, wenn es der Zustand des Kindes erfordert[15].

6) Schutzaufsicht

Gemäss StGB Art. 379 haben die Kantone die Schutzaufsicht für die gesetzlich vorgesehenen Fälle einzurichten. Es ist ihnen hierbei erlaubt, dieselbe freiwilligen Vereinigungen[16] zu übertragen, welche die erforderlichen Garantien bieten. Verboten hingegen ist die Ausübung der Schutzaufsicht durch Polizeiorgane. Gesetzlich vorgesehen ist die Schutzaufsicht für Jugendliche gemäss StGB Art. 94, 96 und 97. Für delinquierende Kinder sieht das StGB jedoch die Schutzaufsicht nicht vor.

7) Strafregister

Die gegenüber fehlbaren Kindern verhängten Massnahmen werden, im Gegensatz zu den erkannten Massnahmen und Strafen gegenüber Jugendlichen[17], nicht in das Strafregister aufgenommen.

8) Vollzug

Nach dem E. G. zum StGB obliegt im Kanton Schwyz der Strafvollzug gegenüber Kindern den Schulinspektoren oder den Kinderschutzkommissionen.

Den zuständigen Schulinspektoren obliegt die Erteilung eines Verweises und die Bestrafung mit Schularrest[18] unter Mithilfe der bestehenden

---

14 Vide StGB Art. 84.
15 StGB Art. 85.
16 Vide StGB Art. 370 (Mitwirkung freiwilliger Vereinigungen).
17 Vgl. StGB Art. 361.
18 E. G. zum StGB § 61, Abs. 1.

Organisationen (Jugendschutzvereinigungen, Personen, die den Arrest und die Aufsicht besorgen, etc.), währenddem alle übrigen Massnahmen die zuständigen Kinderschutzkommissionen sofort nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses zu vollziehen haben[19]. Letztere überwachen in allen Fällen den Vollzug und kontrollieren insbesondere die Erziehung, die dem Kinde zuteil wird[20].

9) Kosten

Die Kostentragung des Verfahrens und der Massnahmen gegen Kinder ist unter Berücksichtigung des StGB Art. 373 (betr. Versorgungskosten) in den §§ 68 und 69 des E. G. zum StGB geregelt. E. G. zum StGB § 68, Abs. 1 bestimmt: „Die Kosten des Verfahrens und der Massnahmen tragen die in Artikel 272 ZGB bezeichneten Personen".

Nach ZGB Art. 272, Abs. 1 tragen die Eltern die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung ihrer Kinder nach ihrem ehelichen Güterstande. Die Angehörigen haben an einer Nachholung einer vielleicht bisher versäumten Erziehung grosses Interesse. Für die Art der Massnahmen ist die Erziehung und Besserung des Kindes massgebend, ja die Angehörigen hätten sogar von dem Ungebesserten später vieles zu fürchten. Darum ist es gerechtfertigt, dass die Kosten der Erziehung aus dem eigenen Vermögen des Täters oder aus demjenigen seiner Familie bestritten wird. „Sind die Eltern in Not geraten, oder erreichen die Kosten eine ausserordentliche Höhe, oder liegen andere aussergewöhnliche Umstände vor, so kann die Vormundschaftsbehörde den Eltern gestatten, das Vermögen der unmündigen Kinder zu deren Unterhalt und Erziehung in bestimmten Beträgen anzugreifen" (ZGB Art. 272, Abs. 2).

Sollten weder die Eltern noch das Kind die Kosten des Verfahrens und der Massnahmen bezahlen können, so hat das unterstützungspflichtige Gemeinwesen — unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten (ZGB Art. 328 und 329) — nach den Vorschriften der Armengesetzgebung dafür aufzukommen[21]. E. G. zum StGB § 68, Abs. 2 bietet uns also noch zwei weitere Möglichkeiten für die Kostentragung des Verfahrens und der Massnahmen gegen Kinder.

---

19 E. G. zum StGB § 66, Abs. 1.
20 E. G. zum StGB § 66, Abs. 3.
21 Vgl. E. G. zum StGB § 68, Abs. 2.

a) Wenn weder die Eltern noch die Kinder die Kosten bestreiten können, obliegt die Unterstützungspflicht gemäss ZGB Art. 328 den Verwandten. Unterstützungspflichtig sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister. Sie alle sind gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. ZGB Art. 329 orientiert uns über die Geltendmachung der Unterstützungspflicht:

> „Der Anspruch auf Unterstützung ist gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen und geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angepasst ist.
>
> Geschwister können aber nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden.
>
> Der Anspruch wird vor der zuständigen Behörde des Wohnsitzes des Pflichtigen geltend gemacht, und zwar entweder von dem Berechtigten oder, wenn dieser von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde".

b) Fällt die Kostentragung durch die unterstützungspflichtigen Verwandten ausser Betracht, so hat das unterstützungspflichtige Gemeinwesen nach den Vorschriften der Armengesetzgebung dafür aufzukommen.

Das Recht der Heimschaffung von Bürgern anderer Kantone gemäss E. G. zum StGB § 69:

„Handelt es sich um Kinder, die nicht im Kanton Schwyz heimatberechtigt sind, und für die eine Kostendeckung nicht erhältlich ist, so bleibt das Recht der Heimschaffung vorbehalten"[22]. Dem Kanton Schwyz kann beispielsweise nicht ohne weiteres — beachte das Konkordat über die Kosten des Strafvollzuges vom 23. 6. 1944 — zugemutet werden, im Kanton niedergelassene delinquierende ausserkantonale Kinder vollständig auf seine eigenen Kosten in Anstalten zu erziehen, ebensowenig wie der Kanton Schwyz dasselbe von andern Kantonen konkordatlos verlangen kann. Deswegen wurde im E. G. zum StGB § 69 die Heimschaffung der nicht im Kanton Schwyz heimatberechtigten Kinder vorbehalten, falls für diese

22 Vgl. in diesem Zusammenhang Art. 45, IV und V BV.

eine Kostendeckung vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen nicht erhältlich ist. Dies ist die allgemeine Regelung für den Kanton Schwyz, vorausgesetzt, dass zwischen ihm und andern Kantonen durch das vom Bundesrat am 23. Juni 1944 genehmigte Konkordat über die Kosten des Strafvollzuges keine Spezialregelung besteht.

Der Kanton Schwyz ist diesem Konkordat beigetreten, welches laut Bestimmung des Bundesrates am 1. März 1945 für diesen Kanton in Kraft getreten ist[23].

Die Regelung der Kostenverteilung bei Massnahmen gegen Kinder gemäss Konkordat:

Gemäss Konkordat gelten als Massnahmen gegenüber Kindern die Versorgung in einer Erziehungsanstalt oder in einer Familie sowie die besondere Behandlung auf Grund von StGB Art. 85. Ueblicherweise werden die Massnahmen von der zuständigen Behörde des Urteilskantons vollzogen[24]. Artikel 4, Abs. 2 des Konkordates bestimmt nun zusätzlich — für die Massnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen —, dass der Heimatkanton und im Falle der Beitragspflicht des Wohnsitzkantons auch dieser das Recht haben, den Vollzug der Massnahmen selbst zu übernehmen. Besteht das Begehren der Uebernahme von Seiten beider Kantone, so hat der den höheren Beitrag leistende Kanton den Vorzug, und bei gleicher Beteiligung der Heimatkanton.

Im Gegensatz zur Regelung der Kostentragung nach E. G. zum StGB § 69[25] regelt Art. 5 des Konkordates die Verteilung der Kosten der Massnahmen gegenüber Schweizerbürgern und unterscheidet bei „Konkordatskantonen" nicht zwischen Kantons- und Nichtkantonsbürgern. Die Kosten werden folgendermassen unter den Urteils- Heimat- und Wohnkanton verteilt:

Der Urteilskanton trägt für die Behandlung und Versorgung von Kindern gemäss StGB Art. 84 und 85 keine Kosten[26]. Für diese haben gemäss Art. 5, Ziffer 2 des Konkordates der Heimat- und Wohnkanton aufzukommen, wo-

---

23 Dem Konkordat über die Kosten des Strafvollzuges sind bis März 1945 folgende Kantone beigetreten: Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Zug, Basel-Stadt, Basel-Land, Appenzell-Innerrhoden, Thurgau, Tessin, Waadt und Neuenburg.

24 Siehe Seite 14, Ziffer 8.

25 Regelung bezw. Recht der Heimschaffung von Bürgern anderer Kantone, falls Kostendeckung nicht erhältlich.

26 Vgl. Konkordat Art. 5, Ziffer 1.

bei sich der Anteil dieser Kantone nach der Wohndauer, die der zu Versorgende im Wohnkanton aufweist — Art. 5, Ziffer 2, a bis d — bestimmt. Ist ein Kanton in mehreren Eigenschaften (als Heimat- oder Wohnkanton!) am Vollzug beteiligt, hat er gemäss Ziffer 3 dieses Artikels in jeder derselben an die Vollzugskosten beizutragen. Artikel 7 des Konkordates regelt abschliessend die Kostentragung der gegen Ausländer ausgesprochenen Massnahmen. Unter Vorbehalt von abweichenden staatsvertraglichen Vereinbarungen hat diese der Urteilskanton zu tragen.

Bezüglich der Ermittlungs- und Berechnungsgrundsätze verweise ich auf die Art. 8 bis 11 des Konkordates. Die Bestimmungen über das spezielle Verfahren sowie über die Handhabung des Konkordates finden wir ebendaselbst in den Art. 12 bis 25. Hervorzuheben ist jedoch der über die Handhabung des Konkordates handelnde Abschnitt. Gemäss Art. 21 desselben übt der Regierungsrat die Oberaufsicht über die Handhabung des Konkordates aus. Gegen jeden Entscheid über die Anwendung des Konkordates, den ein Kanton einem andern unter ausdrücklichem Hinweis auf Art. 22 zustellt, kann der Empfänger binnen zwanzig Tagen seit dem Empfang den Entscheid des Vorstehers des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes anrufen. Entgegen der Fassung von Art. 22 Abs. 5, entscheidet aber das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement über Anstände zwischen den Konkordatskantonen nicht endgültig, sondern den Angehörigen von Konkordatskantonen steht gemäss Art. 84, lit. b OG die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht offen.

3. KAPITEL

Das Verfahren gegen Jugendliche

1) Organe, Behördenorganisation, Wahl und Aufgaben

Gemäss E. G. StGB § 71 üben folgende Organe die Strafrechtspflege gegen Jugendliche durch:

I. die Jugendrichter, welche das eigentliche Zentrum der Jugendrechtspflegeorganisation sind;

II. die Jugendgerichte der Bezirke;

III. das kantonale Jugendgericht.

I. Der Kanton Schwyz ist bezüglich der Jugendstrafrechtspflege in drei Kreise eingeteilt[1]. Jedem dieser Kreise steht ein vom Justizdepartement vereidigter Jugendrichter vor[2]. Die Jugendrichter und deren Stellvertreter werden gemäss E. G. zum StGB § 72 vom Regierungsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die A u f g a b e n des Jugendrichters sind festgelegt im E. G. zum StGB § 73 und im Geschäftsreglement für Jugendrichter vom 23. Horner 1942 in den §§ 4 und 5, 10 und 14, 15 sowie 17 bis 20. Es sind folgende:

Sooft ein Jugendrichter durch Klage, Anzeige, Gerücht, Zufall u. s. w. von einem Verbrechen oder Vergehen eines Jugendlichen Kenntnis erhält, hat er unverzüglich eine Untersuchung einzuleiten[3]. Er stellt bei der Strafuntersuchung gegen Jugendliche gemäss StGB Art. 90 den Sachverhalt fest, macht nötigenfalls Erhebungen über das Verhalten, die Erziehung und die Lebensverhältnisse desselben und zieht Berichte über dessen körperlichen und geistigen Zustand ein. Bei der Durchführung dieser Untersuchung muss er die Bestimmungen über den Strafuntersuch für Bezirksammänner (StPO § 30 ff) in analoger Weise beachten und hat sich

---

1 Kreis I mit den Bezirken Schwyz, Gersau und Küssnacht.
Kreis II mit den Bezirken Einsiedeln und Höfe.
Kreis III mit dem Bezirk March.

2 Beeidigung gemäss GR § 2.

3 StPO § 30, Abs 2.

ferner an die besonderen Verfahrensvorschriften für Jugendliche (E. G. zum StGB § 79 ff.) zu halten — GR § 5 —.

Der Jugendrichter erlässt nach durchgeführter Untersuchung gegen den Angeschuldigten unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Einsprache nach § 89 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch eine Strafverfügung, wenn der Fall gemäss E. G. zum StGB § 88 durch eine solche erledigt werden kann. In den übrigen Fällen überweist er die Akten mit einem Schlussbericht und entsprechenden Anträgen an den Präsidenten des zuständigen Jugendgerichtes, sofern der Jugendliche einer strafbaren Handlung überführt ist oder wenigstens hinreichend verdächtigt erscheint — E. G. zum StGB §§ 73, Ziffer 2, 90 und GR § 9 und 10 —. Diese gemäss E. G. zum StGB § 73, Ziffer 2 und § 86 desselben Gesetzes vorgesehene Ueberweisung erfolgt für die leichte Kriminalität an die Jugendgerichte der Bezirke, für die schwere Kriminalität direkt an das kantonale Jugendgericht, wobei der Jugendrichter in der Funktion eines Ueberweisungsrichters handelt[4].

Er ist ferner für die Bestellung eines Verteidigers des Jugendlichen vor dem Jugendgericht verantwortlich. Die Beiziehung eines Verteidigers ist vor den Jugendrichtern der Bezirke gestattet, währenddem sie vor kantonalem Jugendgericht obligatorisch ist. Wird im letzteren Falle vom gesetzlichen Vertreter des Angeschuldigten kein Verteidiger bestimmt, so hat der Jugendrichter gemäss E. G. zum StGB § 94 einen solchen zu bestellen. In beiden Fällen muss der Verteidiger vor der Ueberweisung des Falles an das zuständige Jugendgericht bestellt sein.

Er hat im Falle der Ueberweisung der Klage den Verhandlungen vor dem Jugendgerichte beizuwohnen und seinen schriftlich eingereichten Bericht und Antrag zu vertreten, sowie den ordentlichen Fortgang und die rasche Erledigung des Verfahrens vor den Jugendgerichten zu überwachen — GR §§ 14 und 15 —.

Dem Jugendrichter obliegt des weitern die Ueberwachung des Vollzuges der Familien- und Anstaltserziehung, der Antrag an das zuständige Gericht zur Aenderung der Massnahmen, der Antrag an die zuständige Vormundschaftsbehörde zur Bevormundung oder Verbeiständung des Jugendlichen nach den Bestimmungen des ZGB, sowie die Begutachtung von Gesuchen um bedingte Anstaltsentlassung — GR §§ 17 bis 20 —.

---

4 Betr. Ueberweisungsrichter bezw. Ueberweisungskommission siehe StPO §§ 53 ff.

Er hat ferner gemäss GR § 4 eine Klagekontrolle zu führen und vierteljährlich dem Staatsanwalt einen Bericht über die anhängig gemachten und erledigten Untersuchungs- und Straffälle zu erstatten.

II. Die Jugendgerichte der Bezirke bestehen aus je drei Mitgliedern und drei Ersatzmännern — E. G. zum StGB § 74, Abs. 1 —. Der Präsident und Vizepräsident des Bezirksgerichtes üben von Amtes wegen in diesen Jugendgerichten dieselben Funktionen aus wie im ordentlichen Gerichte. Von den beiden übrigen Mitgliedern und Ersatzmännern soll nach Gesetz je ein Mitglied und ein Ersatzmann dem Bezirksgericht angehören. Schreiber des Jugendgerichts ist von Amtes wegen der Bezirksgerichtsschreiber — E. G. zum StGB § 74, Abs. 2, 4 und 5 —.

Die Wahl des Bezirks- bezw. Jugendgerichtspräsidenten erfolgt gemäss § 72 d der Kantonsverfassung durch die Bezirksgemeinde. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre[5]. Der Stellvertreter des Jugendgerichtspräsidenten wird durch das Bezirksgericht gewählt[6]. Dasselbe gilt für die Wahl der beiden andern Mitglieder und Ersatzmänner gemäss E. G. zum StGB § 74, Abs. 3, für die die Amtsdauer ebenfalls vier Jahre beträgt.

Die Jugendgerichte der Bezirke erledigen mit möglichster Beschleunigung die ihnen von den Jugendrichtern zugewiesenen Straffälle der leichten Kriminalität nach den Vorschriften über das Verfahren vor den Bezirksgerichten[7]. Findet ein Jugendgericht bei der Aktenprüfung den Straffall krimineller Natur, so muss es die Akten weder an den Staatsanwalt — StPO § 255 — noch etwa an das kantonale Jugendgericht überweisen, sondern hat selbe mit Bericht und Antrag an den zuständigen Jugendrichter zu retournieren, welcher als Ueberweisungsrichter das gesamte Aktenmaterial an das kantonale Jugendgericht weiterleitet. In obigem Fall liegt das Zurückschieben der Akten an den Jugendrichter in § 94 des E. G. zum StGB begründet. Nach diesem Paragraphen muss der Jugendrichter, wie oben erwähnt, noch v o r der Weiterleitung der Akten an das kantonale Jugendgericht für den Jugendlichen einen Verteidiger bestellen oder ihm oder dessen Stellvertreter zur Beiziehung eines solchen Gelegenheit geben[8].

---

5 KV §§ 73, Abs. 1 und 37.
6 KV § 84.
7 E. G. zum StGB § 91 und StPO §§ 242 ff.
8 Ueber die Bestellung des Verteidigers siehe Seite 20 und 31.

Die Ueberweisung erfolgt in einem solchen Falle auch nicht an den Staatsanwalt — StPO § 255 —, da derselbe mit dem Verfahren gegen Jugendliche direkt überhaupt nicht in Berührung kommt, sondern laut GR § 3 nur die unmittelbare Aufsicht über die Jugendrichter führt. Zudem käme eine Ueberweisung an den Staatsanwalt wie eine direkte Weiterleitung an das kantonale Jugendgericht nicht in Frage, da durch ein solches Verfahren für die Beachtung des § 94 E. G. zum StGB im Sinne unserer Ausführungen auf Seite 74, Abs. 3 keine sichere Gewähr mehr geboten werden könnte.

Ein solcher Fall kam bisher in unserer kantonalen Jugendgerichtspraxis noch nie zur Anwendung, könnte sich aber ergeben, wenn zum Beispiel ein Jugendrichter einen Rechtsfall krimineller Natur versehentlich nicht dem zuständigen Gerichte überweisen würde.

In obiger Gesetzesinterpretation werde ich bestärkt durch Herrn Kantonsrat Donauer, der als bekannter kantonaler Jugendrichter die entsprechenden Paragraphen mangels genauer gesetzlicher Bestimmungen in derselben Weise auslegt.

III. Das kantonale Jugendgericht. Analog dem Aufbau der Jugendgerichte der Bezirke ist derjenige des kantonalen Jugendgerichtes gestaltet. Es besteht gemäss E. G. zum StGB § 77, Abs. 1 aus je drei Mitgliedern und drei Ersatzmännern.

Als Präsident des kantonalen Jugendgerichtes amtiert von Amtes wegen der Kriminalgerichtspräsident, als dessen Stellvertreter der Vizepräsident des Kriminalgerichtes. Von den beiden andern Mitgliedern und Ersatzmännern soll je ein Mitglied und ein Ersatzmann dem Kriminalgericht angehören. Als Schreiber des kantonalen Jugendgerichtes amtiert der Kriminalgerichtsschreiber[9].

Der Kriminalgerichtspräsident bezw. der Präsident des kantonalen Jugendgerichtes wird vom Kantonsrat gemäss § 36 g der Kantonsverfassung auf die Dauer von vier Jahren gewählt[10]. Die Wahl des Stellvertreters erfolgt analog § 84 K. V. durch das Kriminalgericht. „Die beiden andern Mitglieder und Ersatzmänner des kantonalen Jugendgerichtes werden vom Kriminalgericht auf die Dauer von je vier Jahren gewählt" (E. G. zum StGB § 77, Abs. 3).

9 E. G. zum StGB § 77, Abs. 2, 4 und 5.
10 Betr. Amtsdauer vide Kantonsverfassung § 37.

Das kantonale Jugendgericht hat alle jene Fälle zu behandeln, welche wegen der Schwere der Kriminalität von den Jugendrichtern an das kantonale Jugendgericht überwiesen werden. Das Verfahren vor dem kantonalen Jugendgericht richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung über das Verfahren vor Kriminalgericht[11].

Gemäss E. G. zum StGB § 71 üben die Jugendrichter, die Jugendgerichte der Bezirke und das kantonale Jugendgericht die Strafrechtspflege gegen Jugendliche aus. Nebst diesen Organen stehen aber auch der Staatanwalt und die Justizkommission mit der Jugendstrafrechtspflege in enger, wenn auch nicht in direkter Beziehung. So übt der Staatsanwalt gem. GR § 3 die unmittelbare Aufsicht über die Jugendrichter im Sinn von StPO §§ 49 ff. aus; zudem obliegt ihm gem. StPO §§ 49 ff. die Kontrolle und Ueberwachung über den ordentlichen Fortgang der Prozesse vor den Jugendgerichten im Sinne der letztgenannten Paragraphen. Eine direkte Beteiligung am Verfahren gegen Jugendliche im Sinne von StPO §§ 42 ff. obliegt aber dem Staatsanwalte nicht. Die Oberaufsicht über die Jugendrichter steht gem. GR § 3, Abs. 2, der Justizkommission zu, welche auf Grund von StPO § 58 in derselben Funktion über die Erledigung der Straffälle durch die Jugendgerichte zu wachen hat.

2. Kompetenzen

Persönliche Zuständigkeit. Das Verfahren gegen Jugendliche findet Anwendung auf Angeschuldigte, die zur Zeit der Tat das vierzehnte, aber nicht das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben — E. G. zum StGB § 70, Abs. 1 —.

Umstritten ist aber die Frage, welches Verfahren anzuwenden ist, wenn der Täter in demselben Verfahren abzuurteilen ist wegen Taten, die er teils vor, teils nach zurückgelegtem vierzehnten Altersjahr begangen hat. Ueber die Regelung solcher Konkurrenzfälle gibt uns das StGB überhaupt keinen Bescheid[12].

Allgemein pflegte die kantonale Praxis bisher jedoch jenes Recht anzuwenden, unter dessen Herrschaft der Täter gestanden hat, als er die schwerere Tat verübte: Bezirksgericht Zürich, S. J. Z. 1942/43, Seite 131;

---

11 E. G. zum StGB § 91.

12 anders E. G. zum StGB § 70, Abs. 2 für Uebergangsalter 16/19 Jahre.

Obergericht Zürich, S. J. Z. 1946, Seite 59; App. Gericht Basel-Stadt, S. J. Z. 1945, Seite 200. In Abweichung zu dieser Praxis hat sich indessen Schwyz stets für das Recht der höheren Altersstufe entschieden. Bei gleicher Schwere der Taten ist gemäss kantonaler Praxis das Strafrecht für Jugendliche anzuwenden.

In entsprechender Weise hat die kantonale Praxis bisher verfahren, wenn der Täter vor und nach erfülltem achtzehnten Altersjahr delinquiert[13]. Schwyz weicht — im Gegensatz zu seiner Praxis bei Konkurrenzfällen der früheren Altersstufe — auch in Uebergangsfällen von Jugendlichen zu Minderjährigen auf Grund gesetzlicher Regelung von der allgemeinen Praxis ab. Findet doch gemäss E. G. zum StGB § 70, Abs. 2 das Verfahren gegen Jugendliche ebenfalls Anwendung, „wenn ein Angeschuldigter, der das achtzehnte, nicht aber das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat, gleichzeitig für strafbare Handlungen verfolgt wird, die er vor und nach dem zurückgelegten achtzehnten Altersjahr begangen hat". Währenddem also die zuerst behandelte Regelung auf herrschender Schwyzer-Praxis basiert, werden die Uebergangsfälle der späteren Altersstufe auf gesetzlicher Grundlage geregelt.

Oertliche Zuständigkeit. Die schon besprochene Spezialregelung bezüglich örtlicher Zuständigkeit gemäss StGB Art. 372, Abs. 1 wurde deshalb

---

13 Schwander ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass, falls für beide Verfehlungen Strafen auszusprechen sind, sinngemäss nach Art. 68 zu verfahren sei. Da die Strafen der höheren Altersstufe die schwereren sind, seien diese anwendbar. Bei der Strafzumessung sei indessen zu berücksichtigen, dass der Täter zur Zeit, als er das erste Delikt verübte, noch der früheren Altersstufe angehörte und dass deshalb die Ergänzungsstrafe für die frühere Tat entsprechend herabzusetzen ist. Müsste aber nach dem Recht beider Altersstufen eine Massnahme verhängt werden, so gehe die Massnahme der späteren Altersstufe vor, weil diese Massnahme wirksamer sei und damit dem Massnahmezweck besser entspreche. Sollte nach dem Recht der früheren Altersstufe eine Massnahme, nach dem Recht der späteren Altersstufe eine Strafe ausgesprochen werden, falle die Entscheidung schwerer, weil Strafen und Massnahmen keine austauschbaren Grössen sind. Vielleicht wäre es am richtigsten, für die Tat der früheren Altersstufe (von 14—18 Jahren) eine Massnahme, für die Tat der folgenden Altersstufe (von 18—20 Jahren) eine Strafe auszusprechen und in Analogie zu Art. 17 Z. 3 und 43 Z. 4—6 nach Vollzug der Massnahme die zuständige Behörde entscheiden zu lassen, ob und wieweit die Strafe noch zu vollziehen sei. Immerhin müsse beachtet werden, dass für die Ausfällung der Massnahmen nicht der Zustand des Täters zur Zeit der Tat, sondern dessen Zustand zur Zeit der Aburteilung massgeblich ist. Der Richter habe deshalb zu prüfen, ob die Verhängung einer Massnahme für Jugendliche nach zurückgelegtem achtzehnten Altersjahr noch zweckmässig sei. Ausgeschlossen wäre es nicht, endigten doch die erzieherischen Massnahmen erst mit dem erfüllten 22. Altersjahr (Art. 91, Z. 1), diejenigen für besonders verdorbene Jugendliche noch später (Art. 91, Z. 3).

getroffen, weil bei der Beurteilung der Tat eines Kindes oder eines Jugendlichen die Erforschung der Persönlichkeit eine hervorragende Rolle spielt. Diese lässt sich am Wohnsitz bezw. am Aufenthaltsort des Täters besser und leichter durchführen, da hier Eltern oder Erzieher anwesend sind. Sie kennen den Täter genau, können dem Richter im Untersuchungsverfahren helfend zur Seite stehen und auf diese Art viel dazu beitragen, dass der Richter ein dem jungen Täter entsprechendes Urteil fällen kann. Nur so ist es möglich, die persönlichen Verhältnisse genau zu erforschen, und nur auf diesem Weg kann dem Besserungs- und Erziehungsgedanken, der dem Jugendstrafrecht voransteht, nachgelebt werden.

Die Begriffe „Wohnsitz" und „Aufenthaltsort" sind vom ZGB übernommen worden[14]. Die Bedeutung dieser Begriffsumschreibungen liegt hauptsächlich in der geregelten rechtlichen, namentlich auch der prozessualen Erreichbarkeit jedes Menschen. Fast überall handelt es sich dabei um die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit von Behörden für bestimmte Rechtshandlungen[15].

Die örtliche Zuständigkeit der drei Jugendrichter des Kantons Schwyz wird nach den bestehenden Jugendgerichtskreisen bestimmt. Jeder Jugendrichter ist in jenem Kreise, welchem er vorsteht, örtlich zuständig für die Untersuchung und den Erlass einer Strafverfügung oder Ueberweisung der ihm bekannten Straffälle aller Jugendlichen, die im betreffenden Kreise Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

Die Zuständigkeit der Jugendgerichte der Bezirke richtet sich örtlich nach dem Wohnsitz bezw. nach dem dauernden Aufenthaltsort des Jugendlichen. Ergeben sich zwischen Jugendgerichten der Bezirke Anstände über ihre Zuständigkeit, so entscheidet die Justizkommission — StGB Art. 372, Abs. 2; E. G. zum StGB § 76, Abs. 1. und 2.

---

14 Vide Thormann/v. Overbeck, Das schweizerische Strafgesetzbuch, Kommentar 1940, Seite 551: „Unter Wohnsitz ist, was sich aus dem Gegensatz zum Aufenthaltsort ergibt, der gesetzliche Wohnsitz im Sinne der Art. 23 ff. ZGB zu verstehen. Stehen die Kinder und Jugendlichen unter elterlicher Gewalt, so trifft Art. 25 ZGB zu, wonach sie den Wohnsitz der Eltern (bezw. des die Gewalt ausübenden Elternteils) haben. Sind sie bevormundet, so gilt als Wohnsitz der Sitz der Vormundschaftsbehörde. Sollte das Kind oder der Jugendliche sich aber dauernd an einem andern Ort aufhalten, so sind die Behörden des Aufenthaltsortes zuständig. Das wird gerade zutreffen beim Besuch einer Lehr- Erziehungs- oder Heilanstalt, der nach Art. 26 ZGB keinen Wohnsitz begründet. Die Fiktion des gesetzlichen Wohnsitzes muss hier vor dem realen Aufenthaltsort zurücktreten. Doch muss es sich um einen länger dauernden Aufenthalt handeln; kurze Ferien fallen z .B. nicht darunter".

15 Weitere Erläuterungen über diese beiden Begriffe siehe u. a. unter „Bundesgerichtspraxis zum ZGB" von Brodtbeck-Daeppen-Welti Seite 66 ff.

Das kantonale Jugendgericht ist zuständig für die ihm von Gesetzes wegen überwiesenen Straffälle aller Jugendlichen mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Kanton Schwyz.

Sachliche Zuständigkeit. Die Jugendrichter führen die Untersuchung von allen Straffällen, die von Jugendlichen begangen werden, durch, erlassen Strafverfügungen im Sinne von E. G. zum StGB § 88, Abs. 1 oder überweisen die betreffenden Fälle an das zuständige Jugendgericht.

Kann also eigentlich der Jugendrichter alle Fälle mit den in E. G. zum StGB § 88, Abs. 1 vorgesehenen Strafen aburteilen, — wenn er eine derselben für angemessen hält —, und somit eine Weiterziehung an die Jugendgerichte vermeiden? Eine solche Auslegung muss verneint werden, indem sie nicht dem Sinne des Gesetzes entspricht. Es ist wohl gemäss E. G. zum StGB § 88, Abs. 1 möglich, dass der Jugendrichter „auf Grund seines Ermessens" auch gewisse Fälle selber aburteilt, für welche eigentlich das Bezirksjugendgericht zuständig wäre. Dies ist darauf zurückzuführen, dass für die Abgrenzung dieser Frage kein formelles Kriterium besteht, sondern der diesbezügliche Entscheid dem Ermessen des Jugendrichters anheimgestellt ist. Dass aber grosse, ansonst kriminelle Fälle zufolge Aburteilung durch den Jugendrichter dem kantonalen Jugendgericht vorweggenommen würden, ist nicht denkbar, da derartige Fälle weder mit einem Verweis, noch mit einer Busse von nicht mehr als Fr. 50.— noch mit Einschliessung von nicht mehr als 3 Tagen erledigt werden können.

Die Jugendgerichte der Bezirke sind vorgesehen für die Fälle der leichten Kriminalität. Sie „beurteilen diejenigen von Jugendlichen verübten strafbaren Handlungen, die als Vergehen oder Uebertretungen vom Bezirksgerichte oder vom Bezirksammann als Einzelrichter beurteilt würden, wenn sie nicht von einem Jugendlichen begangen worden wären" (E. G. zum StGB § 75).

Für die Beurteilung der Fälle der schweren Kriminalität sieht das E. G. zum StGB in § 78 das kantonale Jugendgericht vor, welchem der Gesetzgeber diejenigen von Jugendlichen verübten strafbaren Handlungen zur Beurteilung überträgt, welche nach dem Erwachsenen-Strafrecht vom Kriminalgericht beurteilt würden.

3) Verfahren

Anders als das formlose Verfahren gegenüber Kindern ist das Verfahren gegenüber jugendlichen Rechtsbrechern gestaltet. Bei letzteren ist

sowohl das Verfahren vor den Jugendgerichten als auch das von den Jugendrichtern durchgeführte Untersuchungsverfahren an eine strenge Form gebunden.

Das Untersuchungsverfahren

Gemäss E. G. zum StGB § 82 muss der Jugendrichter die Untersuchung gegen angeschuldigte Jugendliche nach den allgemeinen Vorschriften der Strafprozessordnung beförderlich durchführen. Nebst diesen Vorschriften bestehen für die Durchführung dieses Untersuchungsverfahrens einige weitere Bestimmungen, welche im E. G. zum StGB und im Geschäftsreglement für Jugendrichter aufgeführt sind. Das Schwergewicht des ganzen Verfahrens liegt — wie an anderer Stelle eingehend erläutert wurde — auf der Untersuchung. Zur guten Führung derselben gehört aber, dass der Jugendrichter nicht aus einer beschränkten Prestigeauffassung heraus meint, er müsse selber alles am besten wissen und dürfe sich von niemandem „dreinreden" lassen. Er muss vorurteilslos, offen und bereit sein, seine Auffassung der Dinge schon im Untersuchungsstadium an derjenigen von Sachverständigen zu prüfen und nötigenfalls zu ändern. Auch Ratschläge der Eltern und anderer Beteiligter können manchmal von grösstem Werte sein. Die Hauptverantwortung bleibt trotzdem beim Jugendrichter als Untersuchungsbeamten. Er muss sich letzten Endes doch selber entschliessen, was für Massnahmen oder Strafen er anordnen oder beantragen will. Nach gründlicher Prüfung kann er die Verantwortung dann auch besser tragen.

Die Untersuchung zerfällt im schwyzerischen Jugendstrafverfahren in zwei Teile: in die Feststellung des objektiven Tatbestandes und in die Erforschung der persönlichen Verhältnisse des Täters.

I. Zur Feststellung des objektiven Tatbestandes im Jugendstrafverfahren gehört die Einvernahme der Angeschuldigten und Zeugen. Für dieselbe gelten nach GR § 6 sinngemäss die Vorschriften der §§ 113 ff. der StPO, wobei als Protokollführer von Gesetzes wegen der Amtsschreiber des Einvernahmeortes beizuziehen ist. Die Vornahme eines Augenscheines ist erforderlich, sooft ein für die Untersuchung erheblicher Umstand durch einen solchen aufgeklärt werden kann. Für Augenschein und Expertise kommen die §§ 146 ff. der StPO sinngemäss zur Anwendung[16].

16 GR § 7.

Dem Jugendrichter stehen für die Feststellung des Tatbestandes nötigenfalls die Polizeiorgane zur Verfügung. Das E. G. zum StGB verlangt jedoch in § 83, Abs. 2, dass Jugendliche in der Regel nicht von uniformierten Polizisten begleitet werden sollen, welchem Rechte im Verfahren gegen Jugendliche allein schon in Berücksichtigung des Zweckgedankens der Jugendstrafrechtspflege unbedingt nachgelebt werden und nötigenfalls auf dem Beschwerdeweg im Sinne von E. G. zum StGB § 101, Ziffer 1 Nachachtung verschafft werden muss.

II. Die Erforschung der persönlichen Verhältnisse des Täters hat sich gemäss E. G. zum StGB § 82, 2. Teil, auf die Gesundheit, köperliche und geistige Entwicklung, Vorleben, Umgebung, Erziehung und Familienverhältnisse auszudehnen. In wichtigen Fällen kann der Jugendrichter Gutachten ärztlicher oder anderer Sachverständiger einholen[17] oder er setzt sich persönlich mit den Eltern in Verbindung, wobei deren Aeusserungen sogar protokolliert werden sollen. Auf diese Art erhält der Untersuchende Aufschluss über die Denkungsart der Eltern, über ihre Einstellung zum Kinde und zu seinem Delikt, sowie über ihre erzieherischen Leistungen. Zur Erforschung der persönlichen Verhältnisse kann der Jugendrichter ferner gemäss E. G. zum StGB § 84 die Mithilfe von öffentlichen und privaten Fürsorgestellen in Anspruch nehmen. Bei der Durchführung dieser Untersuchung ist der Jugendrichter gesetzlich verpflichtet, von den wichtigsten Untersuchungsmassnahmen — namentlich von der Anordnung einer Expertise — dem gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen und gegebenenfalls der Armenbehörde Kenntnis zu geben[18].

Nebst den Vorschriften über die Feststellung des objektiven Tatbestandes und über die persönlichen Verhältnisse des Täters sind für das Untersuchungsverfahren des weiteren Spezialbestimmungen über die Untersuchungshaft gegen Jugendliche, über die Beschleunigung des Verfahrens sowie über die Zuständigkeit für die Entgegennahme von Klagen und Anzeigen vorgeschrieben:

Nach E. G. zum StGB § 79 soll die Anordnung einer Untersuchungshaft gegen Jugendliche nach Möglichkeit vermieden werden; ist sie erforderlich, wird während der Haft Trennung von andern Untersuchungsgefangenen verlangt.

---

17 E. G. zum StGB § 84, Abs. 2.
18 E. G. zum StGB § 85.

Die Beschleunigung der Untersuchung liegt im Interesse des Jugendstrafverfahrens und wird deswegen im E. G. zum StGB § 80, Abs. 1 ausdrücklich gefordert. Gegen nicht jugendliche Mitbeschuldigte ist der Prozess im ordentlichen Verfahren durchzuführen[19]. Eine Zusammenarbeit zwischen dem Jugend- und Untersuchungsrichter wird nach § 80, Abs. 3 zur Abklärung des Tatbestandes nötigenfalls bewilligt.

Die Strafklagen und Strafanzeigen werden nicht wie im gewöhnlichen Verfahren gemäss StPO § 19 an das Bezirksamt gerichtet, sondern werden nach E. G. zum StGB § 81 beim zuständigen Jugendrichter angebracht.

Hat der Jugendrichter unter Beobachtung der bestehenden Gesetze und Vorschriften den objektiven Tatbestand festgestellt und sich über die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen hinreichend orientiert, setzt er gemäss GR § 8 den Parteien eine Frist von mindestens drei und höchstens acht Tagen zur Einreichung allfälliger Ergänzungsbegehren. Nach Ablauf dieser Frist stehen dem weiteren Verfahren drei verschiedene Wege offen:

Der Jugendrichter stellt das Verfahren ein, wenn der Jugendliche keiner strafbaren Handlung überführt werden konnte. Ergibt es sich bei der Einstellung des Verfahrens, dass der Angeklagte wegen Verwahrlosung, sittlicher Verdorbenheit oder Gefährdung in einer Erziehungsanstalt versorgt oder in eine Familie eingewiesen werden muss, oder dass er wegen seines körperlichen oder geistigen Zustandes einer besonderen Behandlung bedarf, so hat der Jugendrichter die Akten mit einem Antrag über die zu treffenden Massnahmen gemäss E. G. zum StGB § 87 der zuständigen Vormundschaftsbehörde zu übermitteln. Dasselbe gilt nach E. G. zum StGB § 97, Abs. 2 für das Verfahren vor den Jugendgerichten. Zustellendes Organ ist auch im letzteren Falle der Jugendrichter.

Im Falle des § 88, Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch erlässt der Jugendrichter nach durchgeführter Untersuchung gegen den Angeschuldigten eine Strafverfügung, im Sinne unserer Ausführungen auf Seite 80, Abs. 5 und unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Einsprache nach E. G. zum StGB § 89[20].

Kann aber der Jugendrichter von Gesetzes wegen weder eine Strafverfügung erlassen noch das Verfahren einstellen, so überweist er den Fall mit einem Schlussbericht und entsprechenden Anträgen dem Präsidenten

---

19 E. G. zum StGB § 80, Abs. 2.

20 Erläuterungen über die Einsprache siehe Seite 37, Abs. 2.

des zuständigen Jugendgerichtes[21]. Was der Schlussbericht und die Anträge des Jugendrichters enthalten müssen, ist in § 11 des GR festgelegt.

Das Verfahren vor den Jugendgerichten der Bezirke

Dem Präsidenten des zuständigen Bezirksjugendgerichtes werden vom Jugendrichter die Straffälle mit Schlussbericht und entsprechenden Anträgen überwiesen. Soweit das E. G. zum StGB nicht etwas anderes vorsieht, finden nach § 91 dieses Gesetzes für das Verfahren vor den Jugendgerichten der Bezirke die Vorschriften der Strafprozessordnung über das Verfahren vor den Bezirksgerichten (StPO §§ 242 ff.) sinngemässe Anwendung.

Neben diesen ordentlichen Verfahrensvorschriften bestehen für die Bezirks-Jugendgerichte noch spezielle Vorschriften bezüglich des Verfahrens. Sie sind in den §§ 92 bis 96 und 97, Abs. 3 des E. G. zum StGB sowie in den §§ 14 und 15 des Geschäftsreglementes für die Jugendrichter geregelt und sind folgende:

Für das Jugendstrafverfahren ist möglichste Beschleunigung vorgeschrieben — E. G. zum StGB § 92 —.

Zu den Verhandlungen vor den Jugendgerichten hat die Oeffentlichkeit keinen Zutritt — E. G. zum StGB § 93, Abs. 1[22] —.

Die Oeffentlichkeit des Verfahrens würde bestimmt die bessern Elemente peinlich berühren, wenn sich das Verfahren zum Beispiel in Gegenwart einer Schar neugieriger Zuschauer, die sich vielleicht an der Verlegenheit des Angeklagten weiden würde, abspielte. Die feineren kindlichen Regungen würden abgetötet und ängstlich gehütete Geheimnisse der Oeffentlichkeit preisgegeben, das Vertrauen müsste auf diese Art schwinden, ja, es dürfte beinahe unmöglich werden, vom Angeklagten die innersten Beweggründe seines Handelns zu vernehmen. Anderseits wären sittlich tiefer stehende Naturen darauf stolz, Mittelpunkt einer so wichtigen Verhandlung zu sein, und, keine Spur von Verlegenheit oder Reue, empfänden sie be-

21 E. G. zum StGB § 86.

22 Im ordentlichen Gericht ist die Oeffentlichkeit des Verfahrens eine wertvolle, demokratische Rechtssprechung und weckt das Vertrauen in unsere Gerichte. In gewissen Fällen aber, wenn zum Beispiel durch die Verhandlung eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der Sittlichkeit etc. zu befürchten ist, muss die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden können. Da nun die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens gegen unsere Jugend Gefahren bietet, wird sie beschränkt oder sogar ausgeschlossen.

stimmt noch Freude, einmal eine Rolle spielen zu können. Sollte es dem Jugendlichen sogar noch gelingen zu täuschen und ohne Strafe durchzuschlüpfen, wäre der Einfluss der Oeffentlichkeit erst recht schlimm, da der Täter später als dem Jugendgerichte überlegener Held auftreten würde. —

Zutritt zu den Verhandlungen wird gewährt den mit dem Straffall direkt in Beziehung stehenden Personen: den Inhabern der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt, den Vertretern der zuständigen Vormundschafts- und Armenbehörde sowie der Kinderschutzkommission, dem Schutzaufsichtsamt und dem Geschädigten — E. G. zum StGB § 93, Abs. 2 —. Durch Zulassung dieser Personen wird § 93, Abs. 1 betreffend Ausschluss der Oeffentlichkeit nicht umgestossen, denn ein Verfahren nur in Anwesenheit der erwähnten Personen darf trotzdem nicht als ein öffentliches bezeichnet werden. Das Jugendgericht ist jedoch beim Vorliegen besonderer Umstände befugt, auch diese Personen von den Gerichtsverhandlungen auszuschliessen — E. G. zum StGB § 93, Abs. 3 —.

Für das Verfahren vor den in Frage stehenden Gerichten kann bezw. muss die Beiziehung eines Verteidigers[23] des Jugendlichen veranlasst werden. — E. G. zum StGB § 94 —. In analoger Anwendung zum entsprechenden Verfahren vor kantonalem Jugendgericht (dasselbe Schema wie beim ordentlichen Prozess vor Kriminalgericht) wird beim Verfahren vor den Jugendgerichten der Bezirke ein evtl. gestellter Verteidiger nicht schon zur Voruntersuchung, sondern ebenfalls erst zur Hauptverhandlung zugelassen[24].

„Presseberichterstattung ist nur mit Bewilligung des Gerichtes zulässig; sie darf nur bewilligt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt" (E. G. zum StGB § 95). Die Presseberichterstattung wurde durch das E. G. zum StGB geschmälert, da solche Publikationen das Fortkommen der Jugendlichen unbedingt erschweren müssten.

Der jugendliche Angeklagte „kann" von der Anhörung der Parteivorträge ausgeschlossen werden, wenn von einzelnen Erörterungen auf diesen ein nachteiliger Einfluss zu befürchten ist — E. G. zum StGB § 96 —. Zeugen und Sachverständige sowie der Verteidiger sollen ganz frei reden können. Dies ist nur bei Abwesenheit des Delinquenten möglich. Er soll

---

23 Siehe oben, Seite 20 und 21.

24 vgl. StPO § 213, Abs. 1 im Zusammenhang mit §§ 219, d und 249, Abs. 3.

beispielsweise nicht zu Ohren bekommen, wie ihn der Verteidiger in Schutz nimmt, wenn über seine geistige und körperliche Entwicklung diskutiert wird, ja, wenn sogar den Eltern wegen ihrer Erziehung gegenüber dem Jugendlichen Vorwürfe gemacht werden. Es wäre meines Erachtens begründet, den § 96 dahin abzuändern, dass an die Stelle des „ausschliessen-könnens" ein grundsätzliches „ausschliessen-müssen" gesetzt würde[25].

Der Jugendrichter hat den Verhandlungen vor dem Jugendgerichte beizuwohnen und seinen schriftlich eingereichten Antrag dort zu vertreten — GR § 14 — sowie über den ordentlichen Fortgang und die rasche Erledigung des ganzen Verfahrens vor dem Jugendgericht zu wachen — GR § 15 —. Speziell durch die Anwesenheit des Jugendrichters vor dem Jugendgericht wird Gewähr dafür geboten, dass die Ergebnisse der vom Jugendrichter durchgeführten Untersuchung auch vor dem Gerichte richtig ausgewertet und die Gerichtsurteile dem Erziehungs- und Besserungszweck entsprechend gefällt werden.

Am Schlusse der Verhandlung ist das Urteil des Jugendgerichtes im Dezisiv mündlich zu eröffnen. Eine schriftliche Mitteilung des Urteils muss erfolgen an den gesetzlichen Vertreter des Angeschuldigten, den Jugendrichter, gegebenenfalls an die Vormundschafts- und Armenbehörde sowie an den Geschädigten — E. G. zum StGB § 97, Abs. 3 —.

Das Verfahren vor dem kantonalen Jugendgericht

Für das kantonale Jugendgericht finden die Vorschriften der StPO über das Verfahren vor Kriminalgericht — StPO § 208 ff. — entsprechende Anwendung, soweit das E. G. zum StGB nicht etwas anderes vorsieht. Wie für das Verfahren vor den Jugendgerichten der Bezirke, so gelten auch für das Verfahren vor dem kantonalen Jugendgericht die besonderen Bestimmungen des E. G. zum StGB §§ 92 bis 96 und § 97, Abs. 3. Dem Jugendrichter obliegen in diesem Verfahren dieselben Aufgaben wie im Verfahren vor den Jugendgerichten der Bezirke: Vertretung der Anklage und Ueberwachung des ordentlichen Verfahrens-Fortganges[26].

Das kantonale Jugendgericht tagt stets dann, wenn Jugendgerichtsfälle eintreten. Die Gerichtspraxis zeigt, dass von Fall zu Fall zur Verhandlung

---

25 Weitere Ausführungen siehe auf Seite 48.
26 Erläuterungen zu den speziellen Verfahrensvorschriften siehe auf Seite 30 ff.

geschritten wird. Die Einberufung besorgt die Kanzlei des kantonalen Jugendgerichtes. Die Beschlussfassung zur Einberufung liegt beim Präsidenten des kantonalen Jugendgerichtes in Verbindung mit dem Gerichtsschreiber desselben Gerichtes.

4. Rechtsmittel

Wie oben — 1. Kapitel, Ziffer 4, Abs. 1 — dargetan, sind den unter diese Rechtspflege fallenden Personen von Gesetzes wegen bestimmte Parteirechte garantiert, um nicht einer einzigen Behörde ausgeliefert zu sein. Diese bestehen einerseits in Rechten, die den Parteien zustehen während des Untersuchungsverfahrens und nach Abschluss desselben durch den Jugendrichter, anderseits in den dem Jugendstrafverfahren eingeräumten Rechtsmitteln der Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde, Beschwerde und Revision.

Die im Interesse der jugendlichen Rechtsbrecher aufgestellten Bestimmungen, gegen Jugendliche die Anordnung einer Untersuchungshaft zu vermeiden sowie Jugendliche in der Regel nicht von uniformierten Polizisten begleiten zu lassen, wurden sub Ziffer 3, I, Abs. 2 und II erörtert. Als weitere, den Parteien zustehende Rechte sind ebenfalls unter Ziffer 3 dieses Kapitels das Recht der Beiziehung eines Verteidigers im Sinne von E. G. zum StGB § 94, das Recht auf Stellung allfälliger Ergänzungsbegehren gemäss GR § 8 sowie das dem gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen und gegebenenfalls der zuständigen Armenbehörde zustehende Recht auf Orientierung über die wichtigsten Untersuchungsmassnahmen (E. G. zum StGB § 85) eingehend behandelt worden. Als letztes, unter die erste Gruppe fallendes Parteirecht führt E. G. zum StGB § 89 das Recht zur Einsprache gegen die Strafverfügung des Jugendrichters an, welches dem Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt innerhalb 5 Tagen von der schriftlichen Zustellung derselben an zusteht[27].

Ebenso, wie den Parteien schon während und nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens Rechte eingeräumt sind, so muss den Beteiligten gegen die Urteile der Jugendgerichte auch ein Schutz eingeräumt sein. Dieser besteht in der Möglichkeit der Weiterziehung der gegen Jugendliche gerichteten Beschlüsse und Urteile auf dem Wege der Beschwerde, Appella-

---

27 Vgl. Seite 37, Abs. 2.

tion und Nichtigkeitsbeschwerde sowie in der Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens mittels Revision.

Von diesen Rechtsmitteln wird in unserer kantonalen Jugendgerichtspraxis sehr wenig Gebrauch gemacht, da ja grösstenteils schon bei der Urteilsfällung gegenüber Jugendlichen auf die mildeste Strafart erkannt wird. Laut Rechenschaftsbericht des Kantonsgerichtes hatte die Justizkommission z. B. in den Jahren 1942 und 1943 je zwei und im Jahre 1944 eine Beschwerde zu behandeln. Von den übrigen Rechtsmitteln wurde überhaupt kein Gebrauch gemacht.

Die Berufung (Appellation). Das Recht zur Appellation gegen die Urteile der Jugendgerichte ist im Jugendstrafverfahren — im Gegensatz zum ordentlichen Strafprozess — nur dem Privatkläger (Geschädigten), nicht aber dem Angeklagten und dem Staatsanwalt gegeben, da die Jugendgerichtsurteile nach E. G. zum StGB § 98, Abs. 1 nur im Zivilpunkt appellabel sind. Für das Berufungsverfahren des Privatklägers finden jedoch auch die einschlägigen Vorschriften der StPO § 293 ff. sinngemässe Anwendung.

Die Nichtigkeitsbeschwerde (gemäss E. G. zum StGB § 99). Währenddem die StPO die Berufung, Beschwerde und Revision als weiterziehende Rechtsmittel kennt, führt das E. G. zum StGB in den Vorschriften über das Jugendstrafverfahren nebst den erwähnten Rechtsmitteln des ordentlichen Strafverfahrens die Nichtigkeitsbeschwerde als weiteres Rechtsmittel an. Sie ist dasjenige Rechtsmittel, welches eine Partei ergreifen kann, um ein Erkenntnis einer richterlichen Behörde durch die Justizkommission als nichtig erklären zu lassen, richtet sich gegen die Urteile der Jugendgerichte wegen Verletzung eidgenössischen oder kantonalen Rechtes und muss der Justizkommission zugestellt werden[28]. Aktiv legitimiert zur Einreichung der Nichtigkeitsbeschwerde sind der Jugendrichter und der Verurteilte. Der Geschädigte kann die Nichtigkeitsbeschwerde nur erheben, sofern die Berufung nicht möglich ist[29], jedoch nur unter der Voraussetzung, dass er seinen Anspruch vor dem Jugendgericht geltend gemacht hat. Die Frist zur Einreichung beträgt für alle Beteiligten fünf Tage von der Zustellung des Urteils an gerechnet[30].

Die Beschwerde. Sie ist, wie die Nichtigkeitsbeschwerde, der Justizkommission zuzustellen. Im Gegensatz zur Nichtigkeitsbeschwerde, welche

28 E. G. zum StGB § 99.
29 Vgl. StPO § 293, Abs. 2.
30 E. G. zum StGB § 100, Abs. 1—3.

gegen Urteile der Jugendgerichte wegen Verletzung eidgenössischen oder kantonalen Rechtes angewendet wird, ist nach E. G. zum StGB § 101 die Einreichung einer Beschwerde vorgesehen wegen der Verletzung der kantonalen Vorschriften im Verfahren gegen Jugendliche. Sie ist zulässig: wegen der Verletzung der Vorschriften über das Untersuchungsverfahren — E. G. zum StGB §§ 79 bis 85 —;

gegen die Beschlüsse der Jugendrichter, das Verfahren einzustellen oder an das zuständige Jugendgericht zu überweisen — E. G. zum StGB §§ 86 und 90 —;

gegen Handlungen oder Unterlassungen, die den ordentlichen Fortgang des Verfahrens vor dem Jugendgericht hemmen.

Die Frist zur Einreichung der Beschwerde beträgt fünf Tage von der Mitteilung der Verfügung bezw. von der Kenntnisnahme des Beschwerdegrundes an gerechnet. E. G. zum StGB § 103 erkennt Beschwerden wegen Anordnung einer Expertise sowie im Falle von E. G. zum StGB § 101, Ziffer 2 (betr. der Ueberweisungs- und Einstellungsbeschlüsse des Jugendrichters) aufschiebende Wirkung zu. In allen andern Fällen haben die Beschwerden nur auf Verfügung des Kantonsgerichtspräsidenten aufschiebende Wirkung. Für das Beschwerdeverfahren im Jugendstrafrecht, das sich — im Gegensatz zu den Rechtsmitteln der Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde — vom ordentlichen Strafprozess nicht wesentlich unterscheidet, finden im übrigen die Bestimmungen der StPO sinngemässe Anwendung. — E. G. zum StGB § 104 —.

Revision. Sie ermöglicht, gegenüber einem rechtskräftigen Urteil die Wiederaufnahme des Verfahrens (Prozesses) zu verlangen,

a) wenn das Urteil durch Bestechung von Gerichtspersonen, durch falsches Zeugnis, oder falsches Gutachten von Sachverständigen oder durch falsche Urkunden bewirkt wurde;

b) wenn neue, dem früheren Richter nicht vorgelegene Beweise zum Vorschein kommen, die für sich allein oder in Verbindung mit früher geleisteten Beweisen entscheidend sind).

Im Jugendstrafverfahren finden die Bestimmungen der StPO betr. Revision entsprechende Anwendung[31].

---

31 E. G. zum StGB § 105.

Die Frage nach den für die jugendlichen Delinquenten zulässigen Rechtsmitteln löste der Gesetzgeber nach dem Grundsatze der Gleichheit aller vor dem Rechte. Danach hat der Jugendliche genau den gleichen Anspruch auf Rechtsschutz wie der Erwachsene, weshalb er in diesem Sinne im Jugendstrafrecht eine gleiche Behandlung bezw. gleichen Rechtsschutz geniesst. Diese Frage konnte im kantonalen Jugendstrafrecht derart gelöst werden, weil für die Behördenorganisation im schweizerischen Jugendstrafverfahren durch den ganzen Instanzenzug — Jugendrichter, Jugendgerichte der Bezirke und kantonales Jugendgericht — Spezialorgane eingeführt wurden. Problematisch würde sich die Frage nach den zulässigen Rechtsmitteln dann gestaltet haben, wenn allerdings Spezialorgane eingeführt worden wären, jedoch nur in beschränktem Umfange: wenn beispielsweise nur ein erstinstanzliches spezialisiertes Jugendgericht vorgesehen worden wäre. In diesem Falle müsste das Urteil der spezialisierten ersten Instanz im Rechtsmittelverfahren durch eine nicht spezialisierte obere Instanz überprüft werden. Diese letztere Instanz wäre aber unter diesen Voraussetzungen viel weniger befähigt, das im Interesse des Jugendlichen Richtige zu treffen. Unter solchen Voraussetzungen würde infolgedessen die Zulassung von Rechtsmitteln besser ausgeschaltet oder auf ein Minimum reduziert und zum Vorteil des Jugendlichen auf den gleichen Anspruch auf Rechtsschutz wie der Erwachsene vorteilhafter verzichtet. Eine ideale Lösung im Interesse der Wahrheitserforschung durch weitgehendsten Schutz der Parteirechte wäre in diesem Falle nur dann möglich, wenn auch die höheren Instanzen spezialisiert werden könnten, wie das im schwyzerischen Jugendstrafrecht der Fall ist.

Analog dem Verfahren gegen Kinder können auch im Verfahren gegen Jugendliche alle letztinstanzlichen kantonalen Entscheidungen mit der Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden. Nähere Ausführungen hierüber finden sich im ersten Kapitel, Ziffer 4, Absatz 1.

5) Strafen und Massnahmen

Gegenüber Jugendlichen können Massnahmen und Strafen verhängt werden. Nach urteilenden Instanzen geordnet sind es folgende:

Die Strafverfügungen des Jugendrichters

Der Jugendrichter, der in leichteren Fällen als Einzelrichter amtiert, kann durch Verweis, Busse von nicht mehr als Fr. 50.— und Einschliessung von maximal drei Tagen einen Straffall erledigen, wenn er eine solche Strafverfügung für angemessen hält und der Angeschuldigte die strafbare Handlung zugestanden hat[32]. Wenn nicht mit Sicherheit beurteilt werden kann, ob ein Jugendlicher zu den sittlich Verwahrlosten, Verdorbenen oder Gefährdeten oder zu den Pflegebedürftigen gehört, kann der Jugendrichter den Aufschub des Entscheides und die Unterstellung des Jugendlichen unter Schutzaufsicht[33] verfügen[34].

Diese Strafverfügungen müssen auf Grund von § 88, Abs. 3 des E. G. zum StGB dem Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt und dem Geschädigten schriftlich mitgeteilt werden. Diese schriftliche Meldung hat auf dem offiziellen Formular „Strafverfügung für Jugendrichter des Kantons Schwyz zu erfolgen. Dem Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt steht gegen solche Strafverfügungen gemäss E. G. zum StGB § 89 das Recht der Einsprache zu, die innerhalb fünf Tagen von der Zustellung an erhoben werden muss. Die Einsprache ist beim unterzeichneten Jugendrichter einzureichen und wird vom zuständigen Bezirksjugendgericht endgültig erledigt — (GR § 9, Abs. 2) —.

Strafen und Massnahmen der Jugendgerichte

Die Jugendgerichte der Bezirke bezw. das kantonale Jugendgericht haben zu amtieren, wenn es sich darum handelt, grössere Strafen zu verhängen. So zum Beispiel den Fehlbaren längere Zeit einzuschliessen, ihn in eine fremde Familie einzuweisen oder in einer Anstalt zu versorgen. Ihnen obliegt die Verhängung folgender Strafen und Massnahmen:

S t r a f e n : Verweis, Bussen von mehr als Fr. 50.— und Einschliessung von mehr als drei Tagen bis zu einem Jahr. Diese Strafen dürfen verhängt werden über Jugendliche, die weder als sittlich Verwahrloste, noch sittlich Verdorbene oder Gefährdete eine Handlung verübt haben, welche das Gesetz unter Strafe stellt, jedoch keinen hohen Grad der Gefährlichkeit

---

32 E. G. zum StGB § 88, Abs. 1.
33 Erläuterungen über die Schutzaufsicht siehe Seite 39 ff.
34 E. G. zum StGB § 88, Abs. 2, Art. 97 StGB.

offenbart[35]. Ist nach Aufführung und Charakter des Jugendlichen zu erwarten, dass er keine weiteren strafbaren Handlungen mehr begehen wird, kann das zuständige Jugendgericht gemäss StGB Art. 96 unter Auferlegung einer Probezeit von sechs Monaten bis zu drei Jahren die Einschliessung und den Vollzug der Busse aufschieben. In einem solchen Falle wird der Jugendliche unter Schutzaufsicht gestellt. Im Bewährungsfalle verfügt das zuständige Gericht die Löschung des Eintrages im Strafregister[36], andernfalls verfügt die Behörde den Vollzug der Strafe[37]. Wie der Jugendrichter, so kann auch das zuständige Jugendgericht den Entscheid über die Verhängung einer Strafe oder Massnahme gemäss StGB Art. 97 aussetzen, wenn es sich nicht mit Bestimmtheit feststellen lässt, ob ein Jugendlicher zu den sittlich Verwahrlosten, Verdorbenen oder Gefährdeten oder zu den Pflegebedürftigen gehört. Im Falle eines Aufschubes des Entscheides wird der Jugendliche von Gesetzes wegen — StGB Art. 97 — unter Schutzaufsicht gestellt. Ist seit der Tat die Hälfte der Verjährungsfrist abgelaufen, kann die zuständige Behörde gemäss StGB Art. 98 von jeder Massnahme absehen.

M a s s n a h m e n : Bezüglich der zu treffenden Massnahmen verweist uns das E. G. zum StGB auf die Artikel 91 bis 93 des schweizerischen Strafgesetzbuches. Zu den Massnahmen gehören: Einweisung in eine Erziehungsanstalt für sittlich verwahrloste, sittlich verdorbene oder gefährdete Jugendliche, wobei bei sehr hohem Grad der Gefährlichkeit des Verbrechens der Delinquent von den übrigen Eingewiesenen zu trennen ist. Ferner Einweisung in eine vertrauenswürdige fremde Familie oder Erziehung in der eigenen Familie. Die in eine Erziehungsanstalt oder in eine Familie eingewiesenen Jugendlichen lässt der Regierungsrat durch eine geeignete Person überwachen. Für Jugendliche, die nach Erreichung der Mündigkeit weiterhin des Schutzes und der Fürsorge bedürfen, hat der Jugendrichter die Bevormundung oder Verbeiständung nach den Bestimmungen des ZGB bei der zuständigen Vormundschaftsbehörde zu beantragen[38].

Besondere Behandlung tritt ein bei geisteskranken, schwachsinnigen, blinden, taubstummen und trunksüchtigen Jugendlichen oder bei solchen, deren geistige und sittliche Entwicklung ungewöhnlich zurückgeblieben ist.

---

35 StGB Art. 95.
36 Die Behandlung des Strafregisters im Jugendstrafrecht siehe Seite 42 ff.
37 StGB Art. 96.
38 E. G. zum StGB § 114.

Die zuständige Behörde ist jederzeit befugt, die getroffene Massnahme durch eine andere zu ersetzen. Eine Aenderung der Massnahme hat gemäss E. G. zum StGB § 115 zu erfolgen, wenn sie sich beim Vollzug als unzweckmässig erweist oder den bestehenden Verhältnissen nicht mehr entspricht. In solchen Fällen beantragt der gesetzliche Vertreter oder der Jugendrichter bei jener Instanz, welche das rechtskräftige Urteil gefällt hat, die Massnahme zu ändern. Der Entscheid liegt beim Gericht[39].

6) Schutzaufsicht

Die Kantone haben gemäss StGB Art. 379 für die im Strafgesetzbuch vorgesehenen Fälle die Schutzaufsicht einzurichten.

Organisation und Zweck

Das E. G. zum StGB sieht in § 126 für die Ausübung der Schutzaufsicht das kantonale Schutzaufsichtsamt vor, das die Schutzaufsicht über Erwachsene und über administrativ Versorgte auszuüben hat. Die in den Art. 94, 96 und 97 StGB gesetzlich vorgesehene Schutzaufsicht über Jugendliche obliegt den Jugendrichtern. Diese sind besonders geeignet, die Funktionen eines Schutzaufsichtsbeamten für Jugendliche zu übernehmen. Der Jugendliche wird jedoch der Schutzaufsicht für Erwachsene unterstellt, wenn er im Zeitpunkt der bedingten Entlassung mündig ist[40].

Die Schutzaufsicht für Jugendliche bezweckt allgemein die Fürsorge für ein ehrliches Fortkommen der ihr Unterstellten durch Beibringung der nötigen Ausweisschriften, Sorge für anständige Bekleidung, Unterkunft und Arbeitsgelegenheit, sowie die Beseitigung ihrer sittlichen und geistigen Gefährdung durch Unterbringung der Schützlinge in einer Umgebung, wo böse Einflüsse ausgeschaltet sind.

Pflichten und Rechte der Jugendrichter als Schutzaufsichtsbeamte[41]

Die Jugendrichter haben die Erziehung der in Erziehungsanstalten und zur Familienerziehung eingewiesenen Jugendlichen zu überwachen, die der

---

39 E. G. zum StGB § 115.

40 VO über bedingte Entlassung, Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge vom 4. September 1942, § 5, Abs. 3.

41 Betreffende Pflichten und Rechte sind in den §§ 9 bis 12 der VO über bedingte Entlassung, Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge vom 4. September 1942 geregelt.

Schutzaufsicht unterstellten Jugendlichen mit Rat und Tat zu unterstützen und ihnen für Unterkunft und geeignete Arbeit zu sorgen. Gegenüber den zuständigen Jugendgerichten sind sie verpflichtet, nötigenfalls die Aenderung der gegen Jugendliche verfügten Massnahmen zu beantragen, wenn diese sich als unzweckmässig erweisen oder den Verhältnissen nicht mehr entsprechen. Ihnen obliegt ferner die Antragstellung an den Regierungsrat, wenn Gesuche um bedingte Anstaltsentlassung vorliegen. Sie selbst sind verpflichtet, stets nach Jahresschluss an den Regierungsrat einen schriftlichen Tätigkeitsbericht einzureichen.

Zur Durchführung der Schutzaufsicht über Jugendliche stehen den Jugendrichtern nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte zu. Die Beaufsichtigung der der Schutzaufsicht Unterstellten soll jedoch in einer unauffälligen, das Fortkommen der Jugendlichen nicht erschwerenden Weise geschehen. Der Jugendrichter kann aber nötigenfalls die Schutzbefohlenen unter Vorbehalt des § 83, Abs. 2 E. G. zum StGB[42] polizeilich vorführen lassen. Um ihre Aufgabe wirksam durchführen zu können, können sie auch geeignete Vertrauenspersonen beiziehen, welche mit Schützling und Arbeitgeber in persönlichen Verkehr treten und über die dem Jugendlichen auferlegten Weisungen wachen sollen.

Arten der Schutzaufsicht nach StGB Art. 94, 96 und 97

Die Schutzaufsicht über die bedingt Entlassenen gemäss StGB Art. 94 (vgl. GR § 20). Der Entscheid über Gesuche um bedingte Anstaltsentlassung liegt beim Regierungsrat. Die bedingte Entlassung kann vom Regierungsrat nur auf Antrag des zuständigen Jugendrichters sowie nach Einholung eines Berichtes der Anstaltsleitung erfolgen[43]. Der Regierungsrat muss den bedingt Entlassenen von Gesetzes wegen unter Schutzaufsicht stellen, hat in Verbindung mit dem zuständigen Jugendrichter für seine Ueberwachung zu sorgen und ihm bei Unterkunft und Erziehung behilflich zu sein. Dem Jugendlichen werden ferner vom Regierungsrat eine bestimmte Bewährungsfrist von mindestens einem Jahr gesetzt und bestimmte Weisungen für sein Verhalten erteilt. Im Bewährungsfalle ist der Jugend-

---

42 „Jugendliche sollen in der Regel nicht von uniformierten Polizisten begleitet werden".
43 E. G. zum StGB § 116, GR § 20.

liche endgültig entlassen, andernfalls wird er in die Anstalt zurückversetzt[44].

Die Schutzaufsicht beim bedingten Strafvollzug nach StGB Art. 96. Unter den im StGB Art. 96, Abs 1 erwähnten Voraussetzungen kann die Einschliessung und der Vollzug der Busse von der zuständigen Behörde — Jugendgerichte der Bezirke bezw. kantonales Jugendgericht — aufgeschoben und dem Verurteilten eine Probezeit auferlegt werden. In diesem Falle wird der Jugendliche gemäss StGB Art. 96, Abs. 2 unter Schutzaufsicht gestellt, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründen. Die zuständige Behörde[45] verfügt die Löschung des Eintrages im Strafregister, wenn sich der Jugendliche bis zum Ablauf der Probezeit bewährt. Andernfalls wird die Strafe vollzogen.

Wird auf Grund von StGB Art. 97, Abs. 1 der Entscheid über die Verhängung einer Strafe oder Massnahme ausgesetzt — zuständig hiezu sind sowohl die Jugendgerichte der Bezirke und das kantonale Jugendgericht als auch der Jugendrichter im Falle von § 88, Abs. 2 E. G. zum StGB —, dann ist der Jugendliche ebenfalls unter Schutzaufsicht zu stellen. Auch in diesem Falle wird ihm eine Probezeit auferlegt. Bewährung hat Löschung des Eintrages im Strafregister zur Folge. Bewährt sich der Jugendliche während der Probezeit aber nicht, so verhängt die Behörde die vorgesehene Strafe oder Massnahme[46].

Vollzug der Schutzaufsicht

Die Schutzaufsicht wird ordentlicherweise vom Vollzugskanton durchgeführt. Artikel 19 des Konkordates über die Kosten des Strafvollzuges bestimmt für die dem Konkordat angehördenden Kantone zusätzlich, dass die Schutzaufsicht dem neuen Kanton übertragen wird, wenn der unter Schutzaufsicht Gestellte in einem andern Kanton Aufenthalt nimmt oder an seinen früheren Wohnort zurückkehrt.

Die Schutzaufsicht kann in der Verbrechensbekämpfung bei den Jugendlichen ausserordentlich wertvolle Dienste leisten. Die mit dieser Aufgabe betrauten Jugendrichter müssen daher bestrebt sein, eine immer bessere und wirksamere Institution zu schaffen. Sie müssen an Private gelangen,

---

44 StGB Art. 94, Abs. 2 und 3.
45 vgl. Erläuterungen auf Seite 43 und 44.
46 StGB Art. 97, Abs. 2 und 3.

mit der Aufforderung, diese Sache nach Möglichkeit zu fördern und zu unterstützen, damit ja nichts versäumt werde, um die Kriminalität durch eine Besserung der jugendlichen Delinquenten im Keime zu ersticken.

7) Strafregister

StGB Art. 361 bestimmt, dass die gegenüber Jugendlichen wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens verhängten Massnahmen und Strafen in das Strafregister aufzunehmen sind. Die Jugendrichter und die Kanzleien der Jugendgerichte haben die Straferkenntnisse sofort, nachdem sie rechtskräftig geworden sind, dem Polizeikommando, welches die kantonale Strafregisterbehörde verkörpert, zu melden. Ausgenommen von der Meldepflicht sind Straferkenntnisse wegen Uebertretungen mit Bussen unter Fr. 20.—[47].

Wie von Jugendrichtern und von Jugendgerichten sämtliche Straferkenntnisse umgehend zu melden sind, so müssen gemäss § 5 der VO über die Führung der Strafregister und die Ausstellung von Leumundszeugnissen vom 23. Horner 1942 in gleicher Weise auch alle Verfügungen, die eine Aenderung vorhandener Eintragungen und den Vollzug der Strafen oder Massnahmen betreffen, angezeigt werden.

Für den Erfolg des Jugendstrafvollzuges ist die nachträgliche Wiedereingliederung in die menschliche Gesellschaft von äusserst grosser Bedeutung. Schutzaufsicht und Strafregister spielen hierbei eine wichtige Rolle. Je nach der Führung des Strafregisters geht hervor, ob der Jugendliche als Vorbestrafter weiterleben muss oder ob es ihm möglich sein wird, sich von den Nachwirkungen der Strafe frei zu machen, und sich wieder zu einem guten, vollwertigen Menschen zu entwickeln. Das StGB hat in den Artikeln 96, 97 und 99 sowie in Art. 363, Abs. 3 Lösungen getroffen, die dem Strafzweck im Jugendstrafrecht, dem Wohle und der Besserung des Jugendlichen, entsprechen, indem gegenüber Jugendlichen, welche sich gebessert und bewährt haben, die Registereinträge entfernt werden können. Auf diese Art wird dem Delinquenten eine neue Eingliederung in die Gesellschaft ermöglicht.

---

47 VO über die Führung der Strafregister und die Ausstellung von Leumundszeugnissen vom 23. Horner 1942 §§ 1, 2, Abs. 1 und 2.

Löschung des Eintrages im Strafregister von Seiten der zuständigen Behörde. Wird die Strafe der Einschliessung oder der Busse an einem Jugendlichen bedingt vollzogen, so wird er während einer von der Behörde festgesetzten Probezeit unter Schutzaufsicht gestellt. Die Bewährung des Jugendlichen während dieser Zeit hat die Löschung des Eintrages im Strafregister zur Folge. Der Vollzug fällt dahin. Wenn aus gesetzlich festgelegten Gründen[48] der Entscheid über die Verhängung einer Strafe oder einer Massnahme ausgesetzt wird, kommt der Jugendliche ebenfalls während einer bestimmten Probezeit unter Schutzaufsicht. Auch hier hat die Bewährung des Jugendlichen bis zum Ablauf der Probezeit die Löschung des Eintrages im Strafregister zur Folge, die wie im Falle des bedingten Strafvollzuges von der Behörde verfügt wird.

Löschung der Massnahmen im Strafregister auf Gesuch des Täters. Die Löschung des Eintrages kann aber nicht nur in den beiden letztgenannten Fällen erfolgen, sondern wird sogar gegenüber einem Täter gewährt, an dem die verhängten Massnahmen bereits vollzogen worden sind. Die Löschung kann gemäss StGB Art. 99 durch die zuständige Behörde auf Gesuch des Täters angeornet werden, wenn seit dem Vollzug der gegen ihn verhängten Massnahmen mindestens zehn Jahre verflossen sind, wenn das Verhalten des Täters die Löschung rechtfertigt und wenn er den Schaden, soweit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat.

Der Gesetzgeber war aber noch weiter bestrebt, gegenüber einem Jugendlichen, der sich bewährt hat, die Weiterentwicklung zu fördern, seine Wege zu ebnen. Er bestimmt im StGB Art. 363, Abs. 3, dass gelöschte Vorstrafen nur an Untersuchungsämter und Strafgerichte, und nur unter Hinweis auf die Löschung, mitgeteilt werden dürfen. Eine solche Mitteilung darf zudem nur dann erfolgen, wenn die Person, über die Auskunft verlangt wird, im Strafverfahren Beschuldigter ist.

Auf diese Art und Weise ist dem Erziehungs- und Besserungszweck des Jugendstrafrechtes voll Rechnung getragen und allen Delinquenten zu gesicherter, ruhiger Weiterentwicklung hinreichende Gelegenheit geboten.

Welche Behörde aber ist zuständig zur Löschung von Strafregistereinträgen jugendlicher Delinquenten?

Gemäss E. G. zum StGB § 125 ist für die Rehabilitation zuständig:

---

48 StGB Art. 97, Abs. 1.

1. das Kantonsgericht in den Fällen der Artikel 76 und 77 StGB.
2. das Gericht, das letztinstanzlich die betreffende Strafsache beurteilt hat, in den Fällen der Artikel 78—81 StGB (Wiedereinsetzung in die elterliche Gewalt, etc., etc., . . . sowie Löschung des Urteils im Strafregister).

Die Zuständigkeit zur Löschung von Strafregistereinträgen für die Artikel 82—100 StGB ist aber nirgends besonders erwähnt. Somit darf bestimmt eine analoge Zuständigkeit auch für diese Artikel anerkannt werden, das heisst, zur Löschung von Strafregistereinträgen Jugendlicher soll — in analoger Anwendung von Artikel 125, Ziffer 2 — das Jugendgericht, das letztinstanzlich die Jugendstrafsache beurteilt hat, zuständig sein.

8) Der Vollzug

Die Vollzugsorgane

Der Vollzug ist Sache der Kantone. Für den Vollzug der Strafverfügungen des Jugendrichters und der rechtskräftigen Urteile der Jugendgerichte der Bezirke ist das betreffende Bezirksamt, für den Vollzug der Urteile des kantonalen Jugendgerichtes der Regierungsrat zuständig. Die entsprechenden Urteile der Jugendgerichte bezw. die Strafverfügungen des Jugendrichters sind deshalb im Dezisiv sofort und später motiviert den zuständigen Behörden zum Vollzug zuzustellen[49]. Ist der Verurteilte ein Ausländer, so muss das Urteil in jedem Falle dem Regierungsrat zugestellt werden. Letzterer hat, wenn das Urteil nicht Landesverweisung als Strafe vorsieht, gemäss E. G. StGB § 106, Abs. 2 zu prüfen, ob sich nicht die Ausweisung durch administrative Verfügung rechtferitgt.

Aufsicht

Die Regelung der Aufsicht über den Strafvollzug richtet sich teils nach den Vorschriften des E. G. zum StGB § 107, teils nach § 46 der Kantonsverfassung. Die Aufsicht über den Strafvollzug bei den Bezirksämtern obliegt dem Staatsanwalt. Ueber den dem Regierungsrat zustehenden Strafvollzug der Urteile des kantonalen Jugendgerichtes ist keine Aufsicht

---

49 E. G. zum StGB § 106 ,Abs. 1 und 2.

bestellt, da gemäss § 46 der Kantonsverfassung der Regierungsrat die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Kantons verkörpert.

Für die Ueberwachung der Anstalts- und Familienerziehung der Jugendlichen bestimmt das vom Regierungsrat erlassene Geschäftsreglement für Jugendrichter gemäss § 17 den Jugendrichter, welcher des weiteren nach § 18 dieses Reglementes die Aenderung der gegen einen Jugendlichen verfügten Massnahme dem zuständigen Gerichte beantragen sowie nach § 19 GR der zuständigen Vormundschaftsbehörde die Bevormundung oder Verbeiständung des Jugendlichen vorschlagen kann.

Allgemeine Bestimmungen für den Strafvollzug

Beim bedingten Straferlass hat die Vollzugsbehörde nicht sehr viel zu unternehmen. In der Praxis wird sie einfach abwarten, bis ein Vollzug nachträglich zu erfolgen hat. Mehr erreicht wird in diesem speziellen Falle durch die Schutzaufsicht, unter die der bedingt Verurteilte gemäss StGB Art. 96 gestellt wird, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründen. An Delinquenten, die unbedingt verurteilt worden sind, muss die Strafvollziehung unmittelbar nach Empfang des rechtskräftigen Urteils angeordnet werden. Die Vollziehung darf gemäss E. G. zum StGB § 109 nur aus wichtigen Gründen unterbrochen werden. Die gegen Jugendliche ausgefüllten Bussen fallen entweder in die Bezirks- oder in die Kantonskasse, je nachdem sie vom Jugendrichter oder den Jugendgerichten der Bezirke, oder vom kantonalen Jugendgericht ausgefällt werden[50].

9) Kosten

Die Kostentragung bei Freiheitsstrafen

Hierzu bestimmt § 117 des E. G. zum StGB, dass die zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten die Kosten des Strafvollzuges selbst zu tragen haben, sofern sie Vermögen oder ausreichendes Einkommen besitzen und ihrer Familie dadurch nicht das für den Lebensunterhalt Notwendige entzogen wird. Können die Strafvollzugskosten von den Verurteilten selbst nicht bezahlt werden, gehen sie zu Lasten des betreffenden Bezirkes, wenn sie auf der Strafverfügung eines Jugendrichters oder auf dem Urteil des Jugend-

50 E. G. zum StGB § 108.

gerichtes eines Bezirkes beruhen. Beruhen die Strafvollzugskosten auf einem Urteil des kantonalen Jugendgerichtes, gehen sie zu Lasten des Kantons. Ueber das Rückforderungsrecht gegenüber dem Heimat- und Wohnkanton enthält das E. G. zum StGB ausserhalb der Regelung im Konkordat über die Kosten des Strafvollzugs keine Bestimmungen. Alle dem Konkordat angehörenden Kantone tragen die Vollzugskosten der von ihren Behörden ausgesprochenen Freiheitsstrafen selbst, ohne Rücksicht auf Heimatangehörigkeit und Wohnort des Verurteilten. Ein Rückforderungsrecht steht ihnen gegenüber dem Heimat- und Wohnkanton nicht zu, falls nicht spezielle Vereinbarungen getroffen wurden[51].

Die Kostenverteilung bei Massnahmen

Die Kostenverteilung für getroffene Massnahmen ist wie folgt geregelt:

a) Kostentragung durch den Versorgten selbst. Die Kosten, welche aus der Versorgung des Jugendlichen entstehen, hat dieser gemäss E. G. zum StGB § 118, Abs. 1 selbst zu tragen, wenn er sie bestreiten kann.

b) Ist der Versorgte nicht im Stande, für die Kosten aufzukommen, obliegt die Unterstützungspflicht den Verwandten[52].

c) Können weder die unterstützungspflichtigen Verwandten noch der Versorgte selbst für die Kosten aufkommen, fällt die Kostentragung gemäss E. G. zum StGB § 118, Abs. 2 auf das unterstützungspflichtige Gemeinwesen. Für Angehörige anderer Kantone bleibt gemäss E. G. zum StGB § 118, Abs. 3 die Heimschaffung vorbehalten, wenn von den entsprechenden Kantonen die Kostendeckung nicht erhältlich ist[53], oder zwischen den einzelnen Kantonen nicht etwas anderes (Konkordat) geregelt wurde.

d) Die Regelung der Kostenverteilung bei Angehörigen anderer Kantone nach dem Konkordat über die Kosten des Strafvollzuges. Für alle Kantone, die dem Konkordat beigetreten sind, verteilen sich die Kosten der Massnahmen gegenüber Schweizerbürgern nach Art. 5 des Konkordates wie folgt unter den Urteils-, Heimat- und Wohnkanton:

---

51 Konkordat über die Kosten des Strafvollzuges Art. 2.
52 E. G. zum StGB § 118, Abs. 2, in Verbindung mit ZGB Art. 328 und 329.
53 Von diesem Recht wurde bisher in keinem der drei Jugendgerichtskreise Gebrauch gemacht.

Für die den Artikel 91, 92 und 93, Abs. 2 entsprechende Behandlung und Versorgung von Jugendlichen trägt der Urteilskanton keine Kosten[54]. Diese werden nach Art. 5, Ziffer 2 des Konkordates unter Heimat- und Wohnkanton verteilt, wobei der Anteil dieser Kantone analog der Kostenverteilung gegenüber Kindern gemäss Art. 5, Ziffer 2 a bis d bestimmt wird. Ein Kanton muss als Heimat- und Wohnkanton an die Vollzugskosten beitragen, wenn er in diesen beiden Eigenschaften am Vollzuge beteiligt ist[55].

Artikel 6 des Konkordates über die Kosten des Strafvollzuges verfügt weiter, dass aufgeschobene Strafen, die im Anschluss an eine Massnahme nachträglich ganz oder teilweise vollzogen werden müssen, ordentlicherweise im Urteilskanton zu vollziehen sind, selbst wenn Heimat- oder Wohnkanton den Vollzug der Massnahme übernommen hatte. Spezialabkommen können zwischen den einzelnen Kantonen jedoch durch Vereinbarung getroffen werden. Die aus dem nachträglichen Strafvollzug entstehenden Kosten werden unter die beteiligten Kantone in gleicher Weise verteilt, wie wenn die Massnahme fortgesetzt würde.

Die Kostentragung der gegen Ausländer ausgesprochenen Massnahmen obliegt nach § 7 des Konkordates über die Kosten des Strafvollzugs dem Urteilskanton[56].

4. KAPITEL

Das Strafverfahren gegen Minderjährige gemäss StGB Art. 100 und E. G. zum StGB § 70, Abs. 2, 3 und 4

Auf Angeschuldigte, welche zur Zeit der Tat das vierzehnte, aber nicht das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, findet, wie oben dargetan, das Verfahren gegen Jugendliche Anwendung. Dasselbe Verfahren wird

54 Konkordat Art. 5, Ziffer 1.
55 Konkordat Art. 5, Ziffer 3.
56 Der Kanton Schwyz hatte bisher nur ein einziges Urteil gegen einen jugendlichen Ausländer zu fällen. Der Delinquent wurde bedingt verurteilt mit der Androhung auf Ausweisung.

aber auch — gemäss E. G. zum StGB § 70, Abs. 2 — angewendet, wenn ein Angeschuldigter, der das achtzehnte, nicht aber das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat, gleichzeitig für strafbare Handlungen verfolgt wird, die er vor und nach dem zurückgelegten achtzehnten Altersjahr begangen hat.

Nach § 70, Abs 3 des E. G. zum StGB findet gegenüber angeschuldigten Jugendlichen, die zur Zeit der Tat das achtzehnte, aber nicht das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, das ordentliche Verfahren mit den im StGB Art. 100 festgelegten Milderungen Anwendung. In Zweifelsfällen hat hierüber die Justizkommission zu entscheiden[1].

5. KAPITEL

De lege ferenda

1) Im Strafverfahren gegen Jugendliche k a n n nach E. G. zum StGB § 96 der jugendliche Angeklagte von der Anhörung der Parteivorträge ausgeschlossen werden, wenn von einzelnen Erörterungen ein nachteiliger Einfluss auf denselben zu befürchten ist. Bei der Behandlung der speziellen Vorschriften des Verfahrens gegenüber Jugendlichen gab ich der Meinung Ausdruck[1], dass das „Ausschliessen-können" des erwähnten Paragraphen durch ein „Ausschliessen-müssen" ersetzt werden sollte.

Die Gründe, derentwegen ich mit der Fassuung des betreffenden Gesetzestextes nicht einig gehe, wurden schon bei der Behandlung des Strafverfahrens vor den Jugendgerichten der Bezirke teilweise erörtert[1]. Was mich weiterhin noch zum Vorschlag auf Abänderung des fraglichen Paragraphen bestimmt, ist der Passus „Ist von den einzelnen Erörterungen ein nachteiliger Einfluss auf den Jugendlichen zu befürchten . . .". Denn ob in der Tat die Verhandlungen auf den Jugendlichen einen nachteiligen Einfluss auszuüben vermögen, ist bestimmt nicht immer vorauszusehen. Es könnte nämlich vorkommen, dass sich die Gerichtsorgane dieses nachteiligen Einflusses, den die Verhandlungen auf den Jugendlichen ausüben, gar nicht bewusst sind oder derselben vielleicht erst zu spät gewahr werden. Um

1 E. G. zum StGB § 70, Abs. 4.
1 Siehe Seite 31.

solchen Eventualitäten vorzubeugen, dürfte es meines Erachtens zweckmässig sein, dass zum vorneherein überhaupt jeder Jugendliche von der Anhörung der Parteivorträge ausgeschlossen würde.

2) Nach E. G. zum StGB § 106 obliegt der Strafvollzug dem Bezirksamt bezw. dem Regierungsrat. Meines Erachtens wäre es besser, wenn die Leitung des Vollzuges der angeordneten Massnahmen und Strafen dem Jugendrichter bezw. den Jugendgerichten übertragen würden. Diese Regelung betrachte ich als die geeignetere, weil, im Hinblick auf eine erfolgreiche Gerichtspraxis, insbesondere die Jugendrichter und die Jugendgerichte als urteilende Instanzen die Wirkungen ihrer Urteile genau kennen sollten.

Ich erwäge diese Aeusserung des weiteren auf Grund des Art. 93 StGB, nach welchem die einmal gegenüber Jugendlichen getroffenen Massnahmen abgeändert werden können, wenn sie sich nicht bewähren. Eine solche Aenderung hat aber gemäss GR § 18 auf Antrag des Jugendrichters durch das Gericht, welches das rechtskräftige Urteil gefällt hat, zu erfolgen und verlangt daher unmittelbare Kenntnis der Wirkung der gegenüber Jugendlichen getroffenen Massnahmen und der diesbezüglich gemachten Erfahrungen. Dieses kann aber nur durch die Uebertragung des Strafvollzuges an die Jugendgerichte sichergestellt werden. Durch eine solche Regelung würde zudem das ganze Verfahren mit grösserer Beschleunigung durchgeführt werden können.

Entscheidend aber für die Lösung dieser Frage wird sein, welche Behörde den Strafzweck, der eine ganz bestimmte Beeinflussung des Delinquenten verfolgt, am besten zu verwirklichen im Stande ist. Zweck der Jugendstrafrechtspflege ist die Erziehung, Besserung und Wiedereingliederung der jugendlichen Delinquenten in die Gesellschaft. Die Organe der Jugendstrafrechtspflege haben eine weitgehende erzieherische Funktion. Es besteht aber erst mit der Vollstreckung der Massnahmen die Möglichkeit, dieses Ziel zu erreichen. Deswegen sollte den Jugendrichtern bezw. den Jugendgerichten, welche den Delinquenten von Grund auf kennen, die Durchführung des Strafvollzugs übertragen werden.

3) GR § 17 schreibt die Ueberwachung der angeordneten Anstalts- und Familienerziehung durch den Jugendrichter vor, der zudem nötigenfalls die Aenderung der verfügten Massnahmen zu beantragen und der Vormundschaftsbehörde die Bevormundung oder Verbeiständigung der Jugendlichen vorzuschlagen hat. Gegenüber einem Jugendlichen aber, über

den Arrest verhängt wird, welcher nach StGB Art. 95 bis zu einem Jahr andauern kann, ist von Gesetzes wegen niemand für die Ueberwachung des Vollzugs während der Dauer der Strafzeit bestimmt, trotzdem beim Vollzug einer Arreststrafe auch dem Jugendlichen begründeterweise ein Erzieher zur Beaufsichtigung zur Seite gestellt würde.

Es wäre angebracht, auch in diesem Falle analog § 17 des Geschäftsreglementes für Jugendrichter einen Erzieher zur Beaufsichtigung des Delinquenten beizuziehen der im Stande ist, denselben erzieherisch zu beeinflussen. Diese Regelung würde zudem keine allzugrosse Belastung für den mit dem Vollzug Betrauten darstellen, da der Vollzug dieser Strafe meistens nur kurze Zeit umfasst.

6. KAPITEL

Die schwyzerische Jugendgerichtspraxis in statistischer Darstellung

Ueber die bisherige Tätigkeit auf dem Gebiete der kantonalen Jugendstrafrechtspflege, welche für den Kanton Schwyz mit dem Inkrafttreten des StGB eingeführt werden musste, orientieren folgende Tabellen und Angaben[1]:

Amtsjahr 1942

I. Tätigkeit der Jugendrichter

Kreise	Fälle	Angeklagte			Vom Jugendrichter erledigt	Gewiesen an:				ad acta gelegt	Pendant
		männlich	weiblich	Total		Jugendgerichte der Bezirke	Jugendgericht des Kantons	Vormundschaftsbehörde	Ausserkantonale Instanzen		
Kreis I	155	112	33	155	102	3	2	5	26	10	7
Kreis II	19	14	5	19	15	2	—	—	1	1	—
Kreis III	54	45	9	54	41	4	2	2	3	2	—
Total	288	181	47	228	158	9	4	7	30	13	7

Diese eingegangenen 228 Fälle betrafen:

83 Verkehrsdelikte
72 Tätlichkeiten und Sachbeschädigungen
41 Vermögensdelikte und
32 Sittlichkeitsdelikte.

1 Vide Rechenschaftsberichte des Kantonsgerichtes an den hohen Kantonsrat des eidgenössischen Standes Schwyz, Amtsjahre 1942, 1943 und 1944.

Die Arten der von den Jugendrichtern getroffenen Massnahmen und Strafen umfassten 144 Verweise, 17 Geldbussen, 10 Einschliessungen und 10 Versorgungen.

II. Die Jugendgerichte der Bezirke

Bezirke	Straffälle Zahl	Angeklagte Zahl	Beurteilt		Pendenzen	
			Fälle	Personen	Fälle	Personen
Schwyz	3	3	2	2	1	1
Gersau	—	—	—	—	—	—
March	3	3	3	3	—	—
Einsiedeln	3	3	3	3	—	—
Küssnacht	1	1	1	1	—	—
Höfe	1	1	1	1	—	—
Total	11	11	10	10	1	1

III. Das kantonale Jugendgericht

Das kantonale Jugendgericht hatte im Amtsjahr 1942 vier Straffälle zu behandeln. Alle diese Fälle betrafen Verstösse gegen die Sittlichkeit. Die vom zuständigen Gericht gefällten Urteile lauteten bei zwei Delinquenten auf Einweisung in eine Erziehungsanstalt[2], beim dritten Delinquenten auf Einweisung unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges und beim vierten Delinquenten auf Freispruch.

2 Für die Einweisung in Erziehungsanstalten sieht der Kanton Schwyz folgende Erziehungsanstalten vor:
für Knaben: Erziehungsheim St. Georg, Knutwil; St. Iddaheim, Lüthisburg (St. Gallen); Erlenhof, Bellechasse (Fribourg), Jugendabteilung.
für Mädchen: St. Katharina-Heim, Basel; Erziehungsheim Guthirt, Altstätten (St. Gallen); Bon pasteur, Villars les champs, Fribourg; Erziehungsheim Richterswil.

Amtsjahr 1943

I. Tätigkeit der Jugendrichter

Kreise	Fälle	Angeklagte			Vom Jugendrichter erledigt	Gewiesen an:				ad acta gelegt	Pendant
		männlich	weiblich	Total		Jugendgerichte der Bezirke	Jugendgericht des Kantons	Vormundschafts-behörde	Auserkantonale Instanzen		
Kreis I	175	153	22	175	111	2	2	7	29	22	2
Kreis II	12	11	1	12	12	—	—	—	—	10	2
Kreis III	48	52	8	60	45	1	—	5	—	2	—
Total	235	216	31	247	168	3	2	12	29	34	4

Die von den Jugendrichtern behandelten Fälle des Amtsjahres 1943 betrafen hauptsächlich Widerhandlungen gegen den öffentlichen Verkehr und die öffentliche Sicherheit, Tätlichkeiten sowie Vermögens- und Sittlichkeitsdelikte. Die Strafmassnahmen gegenüber den Delinquenten bestanden in Verweisen, Bussen und Einschliessungen.

II. Die Jugendgerichte der Bezirke

Die Jugendstrafrechtspflege des Kantons Schwyz hatte im zweiten Berichtsjahr ihres Bestehens vor den Jugendgerichten der Bezirke fünf Straffälle zu behandeln, worüber nachstehende Tabelle Aufschluss gibt.

Bezirke	Straffälle Zahl	Angeklagte Zahl	Beurteilt		Pendenzen	
			Fälle	Personen	Fälle	Personen
Schwyz	3	3	3	3	—	—
Gersau	—	—	—	—	—	—
March	2	2	2	2	—	—
Einsiedeln	—	—	—	—	—	—
Küssnacht	—	—	—	—	—	—
Höfe	—	—	—	—	—	—
Total	5	5	5	5	—	—

III. Das kantonale Jugendgericht

Das kantonale Jugendgericht trat im Jahre 1943 zu vier Sitzungen zusammen, in welchen zwei Straffälle, eine Aenderung der ausgesprochenen Massnahme und eine Löschung eines Urteils im Strafregister behandelt wurden.

Bei den zwei Straffällen handelte es sich um ein Vermögens- und um ein Sittlichkeitsdelikt. Gegen beide Delinquenten wurde die Einschliessungsstrafe unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges verhängt.

Amtsjahr 1944

I. Die Tätigkeit der Jugendrichter

Kreise	Fälle	Angeklagte			Vom Jugendrichter erledigt	Gewiesen an:				ad acta gelegt	Pendant
		männlich	weiblich	Total		Jugendgerichte der Bezirke	Jugendgericht des Kantons	Vormundschafts-behörde	Auserkantonale Instanzen		
Kreis I	164	128	36	164	112	5	1	7	9	21	9
Kreis II	32	26	6	32	25	—	1	—	—	3	3
Kreis III	78	71	21	92	54	3	2	5	9	5	—
Total	274	225	63	288	191	8	4	12	18	29	12

II. Die Jugendgerichte der Bezirke

Bezirke	Straffälle Zahl	Angeklagte Zahl	Beurteilt		Pendenzen	
			Fälle	Personen	Fälle	Personen
Schwyz	4	4	4	4	—	—
Gersau	1	1	1	1	—	—
March	2	2	2	2	—	—
Einsiedeln	—	—	—	—	—	—
Küssnacht	—	—	—	—	—	—
Höfe	—	—	—	—	—	—
Total	7	7	7	7	—	—

III. Das kantonale Jugendgericht

Das kantonale Jugendgericht hatte während des Jahres 1944 nur zwei Straffälle zu behandeln. In beiden Fällen handelte es sich um Sittlichkeitsdelikte. Die Angeschuldigten wurden unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs zu Einschliessungsstrafen verurteilt.